

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/4555 Nr. 2.4 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung
der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission,
um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen
zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81
— KOM (92) 544 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4266/93«

A. Problem

Für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission bedarf es einer Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81. Neue Regelungen sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Einrichtung eines Zollinformationssystems,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterstützung in strafprozessualen Bereichen,
- Erweiterung der Rechte der Kommission, Unterstützungersuchen zu stellen und bei Feststellungen anwesend zu sein,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission über die mit Nicht-EG-Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen zu unterrichten,
- Datenschutz bei konventionellem Datenaustausch.

B. Lösung

Der Ausschuß begrüßt den Verordnungsvorschlag im Grundsatz. Zugleich empfiehlt er der Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag punktuell aus Gründen des Datenschutzes, der präziseren Kompetenzabgrenzung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Zuständigkeit der Justizbehörden und der Sicherstellung einer weitestmöglichen Mitgestaltung der Mitgliedstaaten bei Einrichtung und Nutzung des Zollinformationssystems, nachzubessern. Darüber hinaus bittet er die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages bei der EG auf eine Nachbesserung der vorstehend genannten Punkte hinzuwirken, die Frage der Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlages zu klären und im übrigen die bisherige Verhandlungslinie weiter zu verfolgen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die von der EG-Kommission vorgeschlagene Verordnung zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 1468/81 in der Fassung des EG-Dokuments KOM(93) 350 endg. — SYN 450 vom 1. September 1993 als weiteren Schritt zu einer effektiveren Betrugsbekämpfung. Die engere Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission sowie der schnelle Informationsaustausch durch das in der Verordnung vorgesehene, neu zu schaffende, Zollinformationssystem sind notwendig, um Betrugereien zu Lasten der Europäischen Gemeinschaften auf internationaler Ebene nachhaltiger verhindern und ermitteln zu können. Die neue Verordnung dient letztendlich auch den berechtigten Belangen der Wirtschaft und Landwirtschaft, da Ein- und Ausfuhren unter Umgehung bestehender Rechtsvorschriften geeignet sind, den fairen Wettbewerb zu beeinträchtigen.
2. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sollte allerdings der Verordnungsvorschlag in einigen Punkten aus Gründen des Datenschutzes, der klareren Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Justiz, und der Sicherstellung einer weitestmöglichen Mitgestaltung der Mitgliedstaaten bei Entwicklung und beim Betrieb des Zollinformationssystems nachgebessert werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb des Zollinformationssystems sollten soweit wie möglich mit den Vorschriften des Schengener-Zusatzübereinkommens über die Datenbank „SIS“ übereinstimmen. Außerdem sollten die Regelungen der neuen Verordnung weder in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten eingreifen (z. B. ist eine klare Abgrenzung zum Zollinformationssystem der Mitgliedstaaten und einer Ausklammerung des Bereichs der Strafverfolgung erforderlich), noch sollten diese verpflichtet werden, aufgrund bilateraler Verträge erhaltene Informationen unter Umständen vertragswidrig an die Kommission weiterzuleiten.
3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages bei der EG bezüglich der vorstehend genannten Punkte auf eine Änderung hinzuwirken; die Frage der Rechtsgrundlage (Artikel 235 EWGV im Hinblick auf die Einführung des Zollinformationssystems) zu klären und die bisherige Verhandlungslinie weiter zu verfolgen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Claus Jäger
Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

Begründung

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf die VO (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelungen zu gewährleisten, geändert durch VO (EWG) Nr. 945/87.

Nach den gewonnenen Erfahrungen entsprechen bestimmte Gesichtspunkte der VO (EWG) Nr. 1468/81 nicht mehr den derzeitigen Erfordernissen in der Gemeinschaft. Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes sowie angesichts der fortlaufend bei der Durchführung der VO (EWG) Nr. 1468/81 gewonnenen Erfahrungen als auch der dabei zu Tage getretenen Bedürfnisse zielt der vorliegende Entwurf darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und der Kommission zu intensivieren und auch die Unterrichtung der Kommission durch diese Mitgliedstaaten zu verbessern.

Der vorliegende Entwurf berührt nicht die derzeit in der VO (EWG) Nr. 1468/81 geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Die vorrangige Verantwortung für Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik obliegt den Mitgliedstaaten, während die Kommission die Rolle der diesbezüglichen Koordinierung und Anregung übernimmt sowie damit betraut ist, die Durchführung des Vertrages und der auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Funktionierens der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit bestimmt der vorliegende Entwurf die diesbezüglichen Regeln auf Gemeinschaftsebene.

Die Neufassung der VO (EWG) Nr. 1468/81 drängt sich weiterhin im Hinblick auf die Notwendigkeit auf, sie mit der derzeitigen Praxis der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung zu bringen, wie auch die Entwicklung anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der VO (EWG)

Nr. 1552/89 über die eigenen Einnahmen und der VO (EWG) Nr. 595/91 betreffend Unregelmäßigkeiten im Bereich des EAFGGL.

Angesichts der Befugnisse, die Kommissionsbediensteten in diesen vorgenannten Verordnungen eingeräumt werden, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß Kommissionsbedienstete bei einzelstaatlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen, soweit solches sich als nötig und nützlich zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Koordinierung der Ermittlungen durch die Kommission auf Gemeinschaftsebene erweist. Der Entwurf umreißt die praktischen Einzelheiten dieser Anwesenheit, wobei die Grundprinzipien der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit beachtet und damit das gegenwärtige Gleichgewicht gewahrt wird.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Amtshilfe im Verwaltungsbereich bestimmt der vorliegende Entwurf den Begriff der behördlichen Ermittlung und regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich behördliche Ermittlungen und gerichtliche Verfahren überschneiden. Eine zu enge Auslegung der geltenden Vorschriften verhindert oder erschwert möglicherweise die Übermittlung von Erkenntnissen an Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission und kann sich somit nachteilig auf die Verhütung und Verfolgung betrügerischer Praktiken auswirken. Ohne die einzelstaatlichen strafprozessualen Vorschriften in Frage stellen zu wollen, kommt es doch darauf an, die Übermittlung von Erkenntnissen, die dazu bestimmt sind, betrügerischen Praktiken ein Ende zu bereiten, an Mitgliedstaaten und Kommission im Wege der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit sicherzustellen ohne Rücksicht darauf, ob eine richterliche Ermittlung eingeleitet ist oder andere richterliche Handlungen durch eine Gerichtsbehörde oder mit deren Genehmigung stattfinden.

Ferner bestimmt der vorliegende Entwurf, daß von den Bediensteten eines Mitgliedstaats getroffene Feststellungen sowie die im Rahmen der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit ausgetauschten Erkenntnisse in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden

dürfen. Gleiches gilt für Feststellungen und Auskünfte, die von Bediensteten der Mitgliedstaaten oder der Kommission im Rahmen einer Mission in Drittländern erlangt und sodann bei Gerichts- oder Verwaltungshandlungen in Mitgliedstaaten verwendet werden, die nicht an der Mission beteiligt waren.

Zur Ermöglichung eines schnellen und systematischen Austauschs von Erkenntnissen beinhaltet der vorliegende Entwurf die Schaffung einer zentralen Datenbank — des Zollinformationssystems (ZIS) — auf der Grundlage von Daten, die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission eingegeben werden und soweit erforderlich den Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich ist. Insbesondere berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Entwicklung der Amtshilfe in Bereichen, die nach wie vor der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Insbesondere geht es darum, eine Parallele mit dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die Benutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Zollverwaltungen, das Übereinkommen von 1967 über die gegenseitige Unterstützung zwischen den Zollbehörden (Übereinkommen von Neapel) ergänzt und gleichfalls die Schaffung eines Zollinformationssystems (ZIS) vorsieht.

Zielvorstellung der Kommission und der Mitgliedstaaten, mit den das ZIS in enger Zusammenarbeit entworfen wurde, ist es letztendlich, ein unter technischen Gesichtspunkten einheitliches System zu schaffen, das von den betroffenen Behörden gleichermaßen für die Nachrichtenübermittlung im einzelstaatlichen wie im gemeinschaftlichen Bereich benutzt wird. In Anbetracht der unterschiedlichen Art der ausgetauschten Mitteilungen wird das technisch einheitliche System für zwei unterschiedliche Zwecke benutzt, zum einen auf der Grundlage des Übereinkommens über die Benutzung der EDV im Zollbereich für Mitteilungen, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, zum anderen für solche unter dem Gemeinschaftsrecht auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Der vorliegende Entwurf verweist auf die Vorschriften über den Datenschutz in dem geänderten Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung persönlicher Daten und den freien Verkehr dieser Daten¹⁾. Soweit erforderlich, verweist der Entwurf gesondert auf diese Vorschriften. Der Datenschutz und die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben, insbesondere bei Daten persönlichen Charakters, werden durch Verweise auf diesen Richtlinienentwurf gewährleistet, soweit dieser dieselben Gesichtspunkte und durch Einzelvorschriften die besonderen Gesichtspunkte des Zollinformationssystems abdeckt.

Die im Rahmen des ZIS auszutauschenden Angaben dienen demnach in erster Linie einem operationellen Zweck. Sie berühren in keiner Weise die Auskunftsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission wie beispielsweise nach den VO (EWG) Nr. 1552/89 und Nr. 595/91 ebensowenig wie die Handhabung der Mitteilungsblätter über Unregelmäßigkeiten, der sog. „AM Mitteilungen“, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zur Verteilung von Mitteilungen im Gemeinschaftsinteresse benutzt werden.

Schließlich ist vorgesehen, daß die Kommission von den in den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen unterrichtet wird.

2. Inhalt des Entwurfs

2.1 Allgemeiner Teil

Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Anwendungsbereich der VO und verweist auf das Bestehen von Sonderregelungen insbesondere der VO (EWG) Nr. 595/91 betreffend Unregelmäßigkeiten im Bereich des EAFGL und der VO (EWG) Nr. 1552/89 betreffend die eigenen Einnahmen.

Artikel 2

Die Definition der Zollregelung ist gegenüber der VO (EWG) Nr. 1468/81 insoweit angepaßt worden, als die Verwirklichung des Binnenmarkts durch die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen berücksichtigt wird.

Eine Definition der behördlichen Ermittlung ist eingeführt worden, um der unterschiedlichen Stellung der Verwaltungsbediensteten in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich ihrer möglichen Eigenschaft als Beamte der Kriminalpolizei.

Eine Definition der Daten persönlichen Charakters wird eingeführt unter Hinweis auf den Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung persönlicher Daten und den freien Verkehr dieser Daten.

Artikel 3

Dieser Artikel soll die Mitteilung von Angaben sicherstellen, die im Rahmen einer gerichtlichen Ermittlung erlangt wurden, um betrügerische Praktiken zu verhüten oder dieselben zu beenden, wobei die strafprozessualen Grundsätze mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Beachtung des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden.

2.2 Titel I: Unterstützung auf Ersuchen

Artikel 4 bis 8

Diese Vorschriften übernehmen dieselben Artikel aus der gegenwärtigen VO (EWG) Nr. 1468/81, wobei die Streichung des Hinweises auf Artikel 235 des Vertrags die einzige Änderung darstellt.

¹⁾ Kommission (92) 422 endg. — SYN 287 vom 15. Oktober 1992.

Artikel 9

Im Vergleich zur VO (EWG) Nr. 1468/81 wird dieser Artikel um einen Absatz 2 erweitert, der die behördlichen Ermittlungen in einem Mitgliedstaat regelt, die von Beamten dieses Mitgliedstaats in Anwesenheit von Beamten eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Vorschriften sollen einen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungen durch mehrere Mitgliedstaaten schaffen in Anlehnung an Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 595/91 und Artikel 16 des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollbehörden (Übereinkommen von Neapel).

Artikel 10

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 10 der VO (EWG) Nr. 1468/81 unverändert.

Artikel 11

Dieser Artikel soll verhindern, daß eine in einem Mitgliedstaat von den Beamten dieses Mitgliedstaats erlangte Auskunft in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eines anderen Mitgliedstaats allein deswegen zurückgewiesen wird, daß sie nicht von Beamten des letzteren Mitgliedstaats erlangt wurde. Der Wortlaut entspricht dem in Artikel 14 der VO (EWG) Nr. 2048/89 über allgemeine Regelungen im Weinwirtschaftsbereich ausgedrückten Gedanken. Derselbe Wortlaut findet sich in den Artikeln 15 bis 21 des vorliegenden Entwurfs.

2.3 Titel II: Unterstützung ohne Antrag**Artikel 12 bis 14**

Diese Artikel übernehmen den Wortlaut der Artikel 11 bis 14 der VO (EWG) Nr. 1468/81 mit einzelnen redaktionellen Änderungen.

Artikel 15

Bemerkungen wie für Artikel 11.

2.4 Titel III: Beziehungen zu der Kommission**Artikel 16**

Diesem Artikel Abs. 1 Buchstabe b wird gegenüber Artikel 14 der VO (EWG) Nr. 1468/81 ein dritter Beistrich hinzugefügt, um eine bessere Unterrichtung der Kommission in Fällen zu gewährleisten, in denen es sich als zweckmäßig erweist, betrügerische Praktiken zu verhüten oder abzustellen.

Artikel 17

Dieser Artikel erweitert die im Titel I vorgesehenen Möglichkeiten der Kommission, die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen.

Die Kommission ist befugt, einen Mitgliedstaat aufzufordern, eine behördliche Ermittlung einzuleiten und ggf. die Anwesenheit von Kommissionsbediensteten anzuordnen.

Artikel 18

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 18 der VO (EWG) Nr. 1468/81, wobei ein letzter Beistrich hinzugefügt wird, dem zufolge die Kommission Sitzungen mit den Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben veranstaltet. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Vertraulichkeit von Angaben, die unter dem ZIS ausgetauscht werden, in getrennten Sitzungen nach Artikel 26 des vorliegenden Entwurfs behandelt wird.

2.5 Titel IV: Beziehungen zu Drittländern**Artikel 19 und 20**

Diese Artikel übernehmen unverändert den Wortlaut der Artikel 15a und 15b der VO (EWG) Nr. 1468/81.

Artikel 21

Gegenüber Artikel 15c der VO (EWG) Nr. 1468/81 wird ein Absatz hinzugefügt, der die Verwendung von durch Beamte eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission erlangten Dokumenten oder Feststellungen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sicherstellt. Dieser Zusatz entspricht einem praktischen Bedürfnis angesichts der in Drittländern durchgeführten Ermittlungsmissionen, an denen Beamte der Kommission und der Mitgliedstaaten auf Kosten der Kommission teilnehmen.

Siehe gleichfalls: Artikel 11 bis 15 des vorliegenden Entwurfs.

Artikel 22

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission von dem Austausch von Auskünften mit Drittländern zu unterrichten, die in den Sachbereich des vorliegenden Entwurfs fallen.

2.6 Titel V: Zollinformationssystem

Die Artikel des Titels V verweisen auf den geänderten Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten, der sich auf jede Behandlung von

personenbezogenen Daten im Bereich des Gemeinschaftsrechts bezieht.

Die Artikel des Titels V enthalten Sondervorschriften, die einzelne Vorschriften des Richtlinienentwurfs näher bestimmen, die für das ZIS benötigt werden.

Einrichtung eines automatisierten Systems

Artikel 23

Dieser Artikel betrifft die Schaffung des Zollinformationssystem (ZIS) und regelt die Zugriffsvoraussetzungen zu der zentralen Datenbank mittels der in den Mitgliedstaaten oder bei der Kommission eingerichteten Terminals.

Artikel 24

Dieser Artikel nennt die einzelnen Datenkategorien, die das ZIS enthält.

Artikel 25

Dieser Artikel legt die Ausrichtung des ZIS fest.

Betrieb und Benutzung

Artikel 26

Dieser Artikel bestimmt, daß Mitgliedstaaten und Kommission Angaben über die einzelstaatlichen Behörden und Dienststellen der Kommission, die für die Durchführung bzw. den Zugriff auf das ZIS zuständig sind, machen.

Artikel 27

Dieser Artikel zählt die Angaben auf, die in das ZIS eingegeben werden können.

Artikel 28

Dieser Artikel nennt die Art der Angaben, die im Anschluß an besondere, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats durchgeführte Maßnahmen übermittelt werden können (Observierung, besondere Kontrolle — s. Artikel 25):

Weiterhin wird festgelegt, daß diese Maßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats durchgeführt werden, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden.

Artikel 29

Dieser Artikel bestimmt das Recht, nach dem sich die Eingabe und Behandlung der Daten in einem Mitgliedstaat oder bei der Kommission richtet.

Artikel 30

Dieser Artikel verbietet den Mitgliedstaaten, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegebenen Daten in eine andere einzelstaatliche Datei zu kopieren. Das Verbot gilt entsprechend für die Gemeinschaftsinstitutionen.

Änderung der Daten

Artikel 31

Dieser Artikel betrifft die Änderung, Hinzufügung, Berichtigung und Löschung von im ZIS enthaltenen Daten. Diese Handlungen unterliegen den in denjenigen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften, die Daten ursprünglich in das ZIS eingegeben haben. Eine Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ist vorgesehen.

Artikel 32

Dieser Artikel bestimmt die jährliche Überprüfung der eingegebenen Daten durch den Mitgliedstaat oder Kommission, der sie eingegeben hat. Die nicht mehr beibehaltenen Daten werden in eine andere Abteilung des ZIS mit beschränktem Zugriff übertragen, wo sie für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt und anschließend gelöscht werden.

Ausübung persönlicher Rechte

Artikel 33

Für die Ausübung persönlicher Rechte gilt das ZIS als einzelstaatliche Behandlung, die den einzelstaatlichen Vorschriften in Durchführung des Richtlinienvorschlags unterliegt, soweit der vorliegende Entwurf keine Sonderregelung vorsieht.

Artikel 34

Dieser Artikel regelt die Rechte von Personen gegenüber dem ZIS, insbesondere den Zugriff, Anträge auf Berichtigung oder Abänderung sowie Klagen vor einzelstaatlichen Instanzen. Diese Rechte werden aufgrund des einzelstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats ausgeübt, in dem die Person ihre Rechte geltend macht bzw. entsprechende Maßnahmen bei der Kommission. Soweit ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission die Daten eingegeben hat, wird dieser Mitgliedstaat oder die Kommission von dem vorgenannten Mitgliedstaat konsultiert.

Sicherheit des Zollinformationssystems**Artikel 35**

Dieser Artikel bestimmt die durch die Mitgliedstaaten und die Kommission zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen für das ZIS im technischen wie verwaltungsmäßigen Bereich.

**Kontrolle des Personenschutzes
betreffend personenbezogene Daten****Artikel 36**

Die Kontrolle des Personenschutzes betreffend personenbezogene Daten wird durch unabhängige einzelstaatliche Kontrollbehörden ausgeübt. Die Kontrollbehörde kann die Kommission ersuchen, andere Kontrollbehörden zur Überprüfung von Problemen mit personenbezogenen Daten aufzufordern. Ferner hat jedermann das Recht, sich an jede Kontrollbehörde zur Überprüfung von Daten im ZIS zu wenden.

Bekanntmachung des ZIS**Artikel 37**

Die Inbetriebnahme des ZIS wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Verantwortung und Verpflichtungen**Artikel 38**

Es gilt der Grundsatz, daß die Verantwortlichkeit für die Daten je nach Fall demjenigen Mitgliedstaat zufällt, der die Daten eingegeben hat, oder der Kommission. Falls die Klage gegen einen Mitgliedstaat gerichtet wird, der die Daten nicht eingegeben hat, regelt dieser Artikel das weitere Verfahren.

2.7 Titel VI: Schlußbestimmungen**Artikel 39**

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 18 der VO (EWG) Nr. 1468/81 und betrifft sämtlichen Austausch von Mitteilungen, ausgenommen die ausdrücklich in Titel V für das Zollinformationssystem genannten.

Artikel 40

Dieser Artikel betrifft die Vertraulichkeit von im Rahmen der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit ausgetauschten Auskünften, insbesondere durch Angabe der Personen, an die diese Angaben übermittelt werden dürfen und in ihre Verwendung bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Absatz 2 enthält eine allgemeine Beschränkung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Anlehnung an Artikel 14 a VO (EWG) Nr. 1468/81 und Artikel 10 III der VO (EWG) Nr. 595/91.

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut von Artikel 10 VI der VO (EWG) Nr. 595/91.

Die Vorschriften dieses Artikels sind von allgemeiner Geltung und ergänzen die Sondervorschriften des Titels V über das Zollinformationssystem.

Artikel 41

Dieser Artikel wird im Vergleich zu Artikel 16 der VO (EWG) Nr. 1468/81 um den Buchstaben d erweitert. Buchstabe d regt an, angesichts der Binnenmarktsituation die Fortsetzung von Observierungsmaßnahmen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufgrund bilateraler Absprache zu gestatten.

Artikel 42

Angesichts der neuen Binnenmarktsituation und der daraus resultierenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten versucht dieser Artikel, das Recht der Mitgliedstaaten auf Verweigerung von Unterstützung zu begrenzen.

Artikel 43

Entsprechend Artikel 3 der VO (EWG) Nr. 595/91 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission ergänzend über Folgemaßnahmen gegenüber Unregelmäßigkeiten in Form von Verwaltungs- und Strafrechtssanktionen zu unterrichten. Eine summarische Berichterstattung ist ausreichend.

Artikel 44

Dieser Artikel betrifft den Verzicht der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Kostenerstattung für Auslagen im Bereich der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit, ausgenommen die finanziellen Verpflichtungen in Titel V über das Zollinformationssystem.

Artikel 45

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 1 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 595/91 über das Strafverfahren (richterliche Unabhängigkeit, richterliche Ermittlungen usw.) und die Rechtshilfe (Untersuchungskommissionen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und Drittländern usw.).

Dieser Artikel ist in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 fünfter Beistrich sowie Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs zu sehen, die unter Beachtung der vorge-

nannten Grundsätze die Durchführung des gemeinschaftlichen Vorhabens bei der Betrugsbekämpfung zu erleichtern suchen.

Artikel 46

Aufhebung der VO (EWG) Nr. 1468/81.

Artikel 47

Dieser Artikel betrifft die Durchführung der VO.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 100a und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert, insbesondere im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Es erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe hat, für die Anwendung des Vertrages und der aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der

Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ersetzen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen auf allen Gebieten dieses Übereinkommens, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind jedoch, soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission, namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1552/89 und Nr. 595/91, noch die Praxis der Auskunftsblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13.

²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 1.

Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung Amtshilfe-Regelung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Auftrag oder unter der Aufsicht einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen anstellen, sind genau festzulegen.

Das einzelstaatliche Strafprozeßrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, sich soweit erforderlich an einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe zu beteiligen, und ihre Befugnisse sind festzulegen.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens darf Feststellungen und Auskünften, die im Zuge von Ermittlungen im Rahmen dieser gegenseitigen Amtshilfe in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern getroffen bzw. eingeholt werden, nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Für die notwendige Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern ist es erforderlich, Vereinbarungen zu treffen, die die Gemeinschaft in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein besonderes automatisiertes Informationsnetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrugereien und Zuwiderhandlungen im Zoll- und Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen Daten gewahrt werden muß. Wegen dieser Frage, die zu Recht mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die staatsbürgerlichen Grundrechte zu wahren.

Die Richtlinie Nr. [...] des Rates über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr gilt für jede mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese Verarbeitung in Ausübung von

Tätigkeiten erfolgt, die in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Diese Richtlinie gilt folglich für den Informationsaustausch im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe. Daher ist eine Bezugnahme auf diese Richtlinie und die zu ihrer Umsetzung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften erforderlich. Außerdem muß diese Verordnung in ihrem Geltungsbereich den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Informationssysteme in den Mitgliedstaaten unterstützt.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen unterrichtet wird.

Die Zollverwaltungen müssen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl Gemeinschaftsvorschriften als auch sonstige Bestimmungen anwenden. Deshalb ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe für den Gemeinschaftsbereich und für den nichtgemeinschaftlichen Bereich möglichst parallel ausgearbeitet werden, namentlich wenn sie die neuen Techniken für den Austausch und die Speicherung von Angaben über Betrugsfälle und Zuwiderhandlungen betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- oder der Agrarregelung betrauten Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.
2. Enthalten besondere Verordnungen Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission, so gilt diese Verordnung nur insoweit, als diese Verwaltungszusammenarbeit dadurch verbessert oder verstärkt wird.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet
 - „Zollregelung“ die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie — im Falle von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des

Artikels 9 Abs. 2 des Vertrags haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist — im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;

- „Agrarregelung“ die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;
 - „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
 - „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
 - „behördliche Ermittlung“ alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen und gegebenenfalls zur Feststellung von Zuwiderhandlungen, ausgenommen Amtshandlungen, die im Auftrag oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden;
 - „personenbezogene Daten“ die in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie Nr. . . . bezeichneten Daten.
2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt werden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.
- Der Begriff „zuständige Behörden“ im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

Artikel 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten oder Maßnahmen zu treffen, die teilweise unter das innerstaatliche Strafprozeßrecht fallen, so sind die Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, die diese Behörden einholen, oder zumindest die wesentlichen Elemente der Akten, die die Aufdeckung eines Betrugs ermöglichen, im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit zu übermitteln, sofern die in jedem Einzelfall zu konsultierende zuständige Justizbehörde keine Einwände erhebt.

TITEL I

Amtshilfe auf Antrag

Artikel 4

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:
 - Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehen sind;
 - Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.
2. Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr beauftragte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Zoll- und Agrarregelungen gelten.

Artikel 6

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.
2. Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

Artikel 7

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

- a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begehen, und insbesondere die Ortsveränderungen dieser Personen;
- b) die Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, von denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen können, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- d) die Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 von ihr beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

Artikel 9

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche behördliche Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

2. Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei den in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen anwesend sind, müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Eigenschaft nachzuweisen. Sie genießen im Gebiet dieses Mitgliedstaats den Schutz, der nach den inländischen Rechtsvorschriften den Bediensteten der ersuchten Behörde gewährt wird. Sie sind diesen letzteren hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen von gegen sie oder von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen gleichgestellt.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben, haben aber Zugang zu denselben Räumen und Dokumenten wie diese.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei erhaltenen Angaben.

Artikel 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Ämtern, in denen die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

Artikel 11

Feststellungen, Bescheinigungen, Angaben, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in Artikel 4 bis 10 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten der ersuchenden Behörde stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL II

Amtshilfe ohne Antrag**Artikel 12**

Unter den Voraussetzungen der Artikel 13 und 14 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe.

Artikel 13

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder veranlassen diese.
- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

Artikel 15

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 12 bis 14 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des letzteren Mitgliedstaats stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL III

Beziehungen zur Kommission**Artikel 16**

1. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,
 - a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Angaben über
 - die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich Gegenstand von Vorgängen waren, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
 - die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- und Agrarregelungen zu übertreten;
 - die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 15 ausgetauschten Angaben;
 - b) alle Angaben über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und Agrarregelungen, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden konnten.
2. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Angaben, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

Artikel 17

1. Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere
 - wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten
 oder
 - wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

2. Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 13 Buchstabe b und Artikel 14 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.
3. Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 bis 8 tätig.
4. Ist die Kommission der Auffassung, daß bestimmte Vorgänge den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und diese(r) leite(t)(en) so bald wie möglich Ermittlungen ein, an denen sich Bedienstete der Kommission beteiligen können. Diese Beteiligung erfolgt nach Unterrichtung des oder der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse der Ermittlung.
5. Vertreter der Kommission können gemäß Artikel 10 die dort genannten Auskünfte einholen.
6. Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

Artikel 18

Die Kommission veranstaltet Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe geprüft wird;
- die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 16 und 17 genannten Auskünfte festgelegt werden;
- die der Kommission nach Artikel 16 und 17 mitgeteilten Angaben mit dem Ziel geprüft werden, Lehren daraus zu ziehen, die Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Handlungen festzulegen und gegebenenfalls die Änderung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften oder den Erlaß ergänzender Vorschriften vorzuschlagen;
- von der Kommission koordinierte, nach Maßgabe dieser Verordnung zu führende gemeinsame Ermittlungen vorbereitet werden;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung ausgetauschten Angaben mit Ausnahme der nach Titel V übermittelten Angaben, insbesondere der personenbezogenen Daten, zu wahren.

TITEL IV

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Angaben mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls der Dienststellen der Kommission, die sie mitgeteilt haben, unter Beachtung der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] und insbesondere ihres Kapitels IV erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und der entsprechenden für die Kommission geltenden Vorschriften sowie gegebenenfalls mit Zustimmung der betreffenden Person, wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährden kann, weitergegeben werden.

Die Weitergabe kann durch die Kommission erfolgen; diese stellt durch geeignete Maßnahmen einen den Voraussetzungen des Artikels 39 Abs. 1 entsprechenden Schutz sicher.

Artikel 20

1. Die Kommission ist berechtigt, mit Drittländern, Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen, die ein System von Verwaltungszusammenarbeit und Ermittlungen begründen, aufzunehmen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Informationen zu erlangen und auszutauschen in bezug auf die Anwendung dieser Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 19 und der entsprechenden rechtlichen Regelungen der Drittländer.
2. Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.
3. Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:
 - a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
 - b) An den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil.
 - c) Die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitglied-

staaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt.

- d) Die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.
4. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

Artikel 21

1. Die im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 getroffenen Feststellungen und eingeholten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermittelt wurden, sind nach Maßgabe des Artikels 40 zu behandeln.
2. Den Feststellungen und Auskünften nach Absatz 1 darf nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des Mitgliedstaats stammen, der sie bei administrativen oder gerichtlichen Verfahren oder bei Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen verwendet, oder daß sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft getroffen bzw. eingeholt wurden, ein geringerer Wert beigemessen werden.
3. Zum Zweck einer derartigen Verwendung übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern ausgetauschten Angaben, wenn dies für die Durchführung dieser Verordnung oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und Agrarregelungen von Belang ist.

TITEL V

Das Zollinformationssystem Schaffung eines automatisierten Systems

Artikel 23

1. Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen. Es handelt sich um eine Datei, die dazu beitragen soll, Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen, die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, zu verhindern, zu ermitteln und festzustellen, indem sie durch eine schnellere Verbreitung von Daten und Nachrichten die Effizienz

der Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden steigert.

2. Das System nach Absatz 1 — nachstehend Zollinformationssystem (SID) genannt — besteht aus einer zentralen Datenbank, auf die der Zugriff mittels Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission erfolgt.
3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels sind nicht auf die Artikel 16 und 17 dieser Verordnung anzuwenden. Die Vorschriften der Richtlinie Nr. [...] bleiben unberührt.

Artikel 24

Seinem Zweck entsprechend enthält das Zollinformationssystem Daten der nachstehenden Kategorien:

- i) Waren,
- ii) Beförderungsmittel,
- iii) Unternehmen,
- iv) Personen,
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken,
- vi) verfügbare Gutachter.

Artikel 25

1. Daten der in Artikel 24 genannten Kategorien (i) bis (iv) werden im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen, die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, in das System aufgenommen, unter besonderen Umständen auch für Zwecke der Observierung und Unterrichtung, der unauffälligen Überwachung oder besonderer Kontrollen.
2. Die Daten und Auskünfte beinhalten nur die Angaben einschließlich personenbezogener Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.
3. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten der Kategorien (i) bis (iv) des Artikels 24 in das Zollinformationssystem nur dann aufgenommen werden, wenn — vor allem aufgrund früherer Zuwiderhandlungen — triftige Gründe für die Annahme bestehen, daß die betreffende Person Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begangen hat, begeht oder begehen wird.

Betrieb und Benutzung

Artikel 26

1. Das Zollinformationssystem wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam eingerichtet. Zu diesem Zweck veranstaltet die Kommis-

sion Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- die Schaffung und der ordnungsgemäße Betrieb des Zollinformationssystems und alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Systems geprüft werden;
- die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der Daten in dem Zollinformationssystem geprüft wird;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, sowie die Erfüllung der den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung obliegenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bezeichnen die Bediensteten, die über Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission Zugriff zu dem Zollinformationssystem haben.

2. Die in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten dürfen nur von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Dienststellen der Kommission im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erreichung des in Artikel 23 beschriebenen Ziels und zu den in Artikel 25 Abs. 1 beschriebenen Zwecken verarbeitet werden.
3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche einzelstaatliche Behörde für die Einrichtung des Zollinformationssystems zuständig ist.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für jede Behörde anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf.

Die Kommission benennt die Dienststellen, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für jede Dienststelle anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf. Die Kommission unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der nationalen Behörden und der Kommissionsdienststellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4. Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Drittländer und der internationalen oder regionalen Organisationen, denen der Direktzugriff auf das Zollinformationssystem für die in Artikel 27 genannten Zwecke gewährt werden kann; dabei werden insbesondere die bestehenden bilateralen Vereinbarungen sowie die Stellungnahme der in Artikel 36 genannten Gruppe der Kontrollbehörden über das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten berücksichtigt.

Artikel 27

Die Kommission legt fest, welche Daten für jede der in Artikel 24 genannten der Kategorien (i) bis (vi) in das Zollinformationssystem aufzunehmen sind, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. Bei den Kategorien (v) und (vi) dürfen in keinem Fall keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Bei den Kategorien (i) bis (iv) dürfen höchstens folgende personenbezogene Daten, einschließlich freier Texteingaben, aufgenommen werden:

- a) Bezugsnummer im Zollinformationssystem;
- b) Name, Mädchenname, Vornamen und angenommene Namen;
- c) Geburtsdatum und Geburtsort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Reisepaßnummer;
- f) Personalausweisnummer;
- g) Geschlecht;
- h) besondere Kennzeichen;
- i) Anschrift;
- j) Angabe, ob Foto im auskunftserteilenden Mitgliedstaat vorliegt;
- k) Art des vorliegenden Falls;
- l) Angaben über die Waren, Beförderungsmittel oder Unternehmen, anhand deren die Identität einer Person direkt oder indirekt festzustellen ist;
- m) Gründe für den Bericht;
- n) vorgeschlagene Aktion;
- o) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr;
- p) Kreuzverweise auf im Zollinformationssystem enthaltene Daten zu beteiligten Verbindungspersonen, Unternehmen, Waren und Beförderungsmitteln;
- q) Beförderungsweg;
- r) verständigte Zollstellen;
- s) Vorgehensweise;
- t) Angaben über die zu unterrichtenden Zollverwaltungen.

In keinem Fall dürfen die in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie Nr. [...] genannten personenbezogenen Daten aufgenommen werden.

Artikel 28

1. Bei unter besonderen Umständen gemäß Artikel 25 Abs. 1 durchgeführten Aktionen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eingeholt und der die Daten eingebenden Behörde übermittelt werden:

- a) Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der betreffenden Person;
- b) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- c) Beförderungsweg und Reiseziel;
- d) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Beförderungsmittel benutzen;
- e) verwendetes Beförderungsmittel;
- f) beförderte Gegenstände;
- g) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer Observierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Observierung nicht gefährdet wird.

- 2. Wenn unter den besonderen Umständen nach Artikel 25 Abs. 1 Personen, Beförderungsmittel und Gegenstände kontrolliert werden können, so erfolgt diese Kontrolle nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet. Sind besondere Kontrollen in dem betreffenden Mitgliedstaat unzulässig, so nimmt dieser Mitgliedstaat statt dessen automatisch eine unauffällige Observierung vor.

Artikel 29

- 1. Die Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingehenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.
- 2. Die Verarbeitung der Daten in dem Zollinformationssystem einschließlich der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 25, die von dem eingehenden Mitgliedstaat oder von der Kommission angegeben wird, erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

Artikel 30

Die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission in Anwendung dieses Titels übermittelten Daten dürfen von den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorganen nicht erneut in anderen Systemen als dem Zollinformationssystem verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur aus technischen Gründen kopiert werden, sofern die von den Mitgliedstaaten

oder der der Kommission benannten Behörden eine solche Kopie für die Beschaffung von Informationen benötigen.

Datenänderung

Artikel 31

- 1. Die Mitgliedstaaten oder die Kommission dürfen nur die Daten ändern, ergänzen, korrigieren oder löschen, die sie in das Zollinformationssystem eingegeben haben.
- 2. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission fest, daß die Daten, die er/sie eingegeben hat, sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu den zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften oder den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften steht, so ändert, ergänzt, korrigiert oder löscht dieser Mitgliedstaat oder die Kommission die Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission davon in Kenntnis.
- 3. Liegen einem Mitgliedstaat oder der Kommission Beweise dafür vor, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe bzw. Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Mitgliedstaat bzw. die Kommission, der/die diese Daten eingegeben hat. Der Mitgliedstaat bzw. die Kommission überprüft die beanstandeten Daten und korrigiert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die die Daten eingegeben hat, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder Korrektur oder Löschung in Kenntnis.
- 4. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, daß die Mitteilung in bezug auf den Inhalt oder die beantragte Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er/sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat, und die Kommission. Die beiden Mitgliedstaaten und die Kommission versuchen dann, diesen Widerspruch aufzulösen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die erste Mitteilung aufrechterhalten, aber die Teile der neuen Mitteilung, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen, werden in das System aufgenommen.

Speicherzeit

Artikel 32

- 1. Die in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten werden nach Maßgabe des Artikels 6 Buchstabe e der Richtlinie Nr. [...] gespeichert und mindestens einmal jährlich von dem Mitgliedstaat

oder der Kommission, der/die sie eingegeben hat, überprüft.

2. Unbeschadet Artikel 34 werden die Daten, falls der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die sie eingegeben hat, sie nicht weiter speichert, automatisch in den Teil des Zollinformationssystems übertragen, auf den der Zugriff nach Absatz 4 beschränkt ist.
3. Ist ein Transfer von in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten gemäß Absatz 2 geplant, so werden die Mitgliedstaaten und die Kommission automatisch einen Monat im voraus darüber unterrichtet.
4. Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang in dem Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet Artikel 34 nur noch den nach Artikel 25 für die Verwaltung zuständigen Personen und den einzelstaatlichen Kontrollbehörden im Sinne des Artikels 36 zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 33

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung gilt, soweit diese Verordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als einzelstaatliche Datei, die den zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen unterliegt.

Artikel 34

1. Die in der Richtlinie Nr. [...] festgelegten Rechte der Personen hinsichtlich der in dem Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.
2. Ein Mitgliedstaat, dem ein Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten vorliegt, kann den Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie Nr. [...] verweigern, wenn die Weitergabe dieser Daten die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, beeinträchtigen kann.

Die Mitteilung an eine betroffene Person wird in jedem Fall während des Zeitraums, in dem sie für Maßnahmen nach Artikel 25 Abs. 1 gespeichert sind, verweigert.

3. Wurden die personenbezogenen Daten, zu denen der Zugang beantragt wird, von einem anderen

Mitgliedstaat oder von der Kommission eingegeben, so wird der Zugang nur dann gestattet, wenn der eingebende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Sicherheit des Zollinformationssystems

Artikel 35

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 17 der Richtlinie Nr. [...] alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Zollinformationssystems. Sie treffen insbesondere alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern.

Diese Maßnahmen werden getroffen:

- (i) von der Kommission und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die in den Räumlichkeiten der Kommission und in den Mitgliedstaaten aufgestellten Terminals;
 - (ii) von der Kommission und von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 24 für das Zollinformationssystem und die Terminals in den Räumlichkeiten, die aus technischen Gründen und für die Kontrollen nach Absatz 2 benutzt werden.
2. Der von der Kommission bezeichnete Dienst und die in Artikel 24 genannten zuständigen Behörden überwachen die Abfragung des Zollinformationssystems zwecks Feststellung, ob die Suchvorgänge zulässig waren und von dazu ermächtigten Benutzern vorgenommen wurden. Mindestens 1 % aller Suchvorgänge ist zu überprüfen. Von diesen Überprüfungen ist im System ein Verzeichnis anzulegen, das nur für die Kontrollen des von der Kommission bezeichneten Dienstes und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 26 verwendet werden darf und nach sechs Monaten gelöscht wird.

Datenschutzüberwachung

Artikel 36

1. Die in Artikel 30 der Richtlinie Nr. [...] bezeichneten unabhängigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden kontrollieren den Schutz personenbezogener Daten. Zu diesem Zweck erhalten die Kontrollbehörden Zugang zu dem Zollinformationssystem.
2. Auf Antrag einer einzelstaatlichen Kontrollbehörde gemäß Absatz 1 lädt die Kommission die Gruppe der Kontrollbehörden zu einer Tagung ein, auf der alle Probleme im Zusammenhang mit der Überwachung des Datenschutzes geprüft werden können.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Überwachung des Betriebs des Zollinformationssystems, um die Prüfung aller beim Betrieb dieses Systems eventuell auftretenden Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten, um die Untersuchung der möglicherweise auftretenden Probleme bei Kontrollen nach Absatz 1 oder bei der Ausübung der Zugangsrechte zu der Datenbank, die Privatpersonen geltend machen können, sowie um Vorschläge für eine gemeinsame Lösung dieser Probleme.

3. Die Berichte über die Tagungen nach Absatz 2 werden den Behörden übermittelt, denen die einzelstaatlichen Kontrollbehörden ihre Berichte vorlegen.
4. Jedermann kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats bei jeder einzelstaatlichen Kontrollbehörde darum nachsuchen, gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie Nr. [...] im Informationssystem enthaltene, ihn selbst betreffende personenbezogene Daten sowie deren Verwendung zu überprüfen. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission eingegeben, so wird die Überprüfung, soweit sie nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats und den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften zulässig ist, in enger Koordinierung mit der einzelstaatlichen Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaats vorgenommen.

Bekanntmachung des Zollinformationssystems

Artikel 37

1. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Einrichtung des Zollinformationssystems.
2. Unbeschadet sonstiger einzelstaatlicher Vorschriften über die Bekanntmachung von Dateien, die nach Maßgabe der Richtlinie Nr. [...] erlassen werden, wird das Zollinformationssystem in die von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie geführten Dateienregister eingetragen.

Verantwortung und Haftung

Artikel 38

Wird gemäß Artikel 23 der Richtlinie Nr. [...] eine Klage wegen falscher Daten gegen einen Mitgliedstaat oder die Kommission erhoben, obwohl die betreffenden Daten nicht von ihm/ihr eingegeben wurden, so einigen sich die beiden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission auf den Anteil des als Schadensersatz gezahlten Betrags, den der

Mitgliedstaat, welcher die Daten geliefert hat, oder gegebenenfalls die Kommission dem anderen Mitgliedstaat erstattet. Die vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 39

Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

Artikel 40

1. Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, einschließlich der im Zollinformationssystem nach Artikel 23 gespeicherten Daten sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie denjenigen, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Absatz 1 dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Institutionen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen bzw. auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die auskunftserteilende Behörde billigt dies ausdrücklich, und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen.

2. Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung oder Feststellung von den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.
3. Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

4. Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen

hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im Zollinformationssystem nach Artikel 23, so müssen sie unverzüglich gelöscht werden.

Artikel 41

Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;
- b) im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten;
- c) im allseitigen Einvernehmen erforderlichenfalls die Modalitäten festzulegen, mit denen die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe gewährleistet wird;
- d) soweit erforderlich und unter Beachtung der einzelstaatlichen Vorschriften die Modalitäten festzulegen, die es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats, die eine Aktion zur Überwachung oder Observierung von Waren oder Personen eingeleitet haben, die Fortsetzung dieser Aktion im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in enger Zusammenarbeit mit den Behörden dieses Mitgliedstaats mit dem alleinigen Ziel zu ermöglichen, jede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen abträgliche Unterbrechung zu verhindern, und zwar so lange, bis die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Aktion durchgeführt wird, diese übernehmen können.

Artikel 42

1. Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

Als wesentliche Interessen gelten insbesondere nicht kommerzielle oder finanzielle Interessen der Mitgliedstaaten.

2. Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Artikel 43

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 16 und 17 Mitteilung gemacht wurde.

Artikel 44

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des Zollinformationssystems gemäß Titel V sowie der als Schadensersatz gezahlten Beträge nach Artikel 38 verzichten die Mitgliedstaaten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 45

Unbeschadet Artikel 2 Abs. 1 fünfter Gedankenstrich und Artikel 3 berührt diese Verordnung nicht die strafprozeßrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 46

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.
2. Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 47

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(92) 544 endg.

DOKUMENTE

DE

02

Katalognummer: CB-CO-92-566-DE-C

ISBN 92-77-50625-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 350 endg. - SYN 450

Brüssel, den 01. September 1993

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die gegenseitige Amtshilfe
der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und die Zusammenarbeit dieser Behörden
mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung
der Zoll- und Agrarregelungen

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 23. Dezember 1992 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und - zur Aufhebung der VO (EWG) 1468/81, vor.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab am 28. April 1993 seine Stellungnahmen zu diesem Entwurf ab (1).

Im Anschluß an die Arbeiten der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen erstellte der dänische Vorsitzende einen Lagebericht (Ratsdokument vom 4. Juni 1993 7024/93).

Das Europäische Parlament gab bisher keine Stellungnahme ab.

Der vorliegende geänderte Vorschlag berücksichtigt die anlässlich der Beratungen der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen erzielten Fortschritte.

Der vorliegende geänderte Vorschlag ermöglicht daher dem Europäischen Parlament einen Text zu prüfen, der bereits eine Anzahl wichtiger Änderungen enthält.

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der geänderte Vorschlag beinhaltet die allgemeinen Grundsätze des ursprünglichen Vorschlags. Er berührt nicht die in der VO (EWG) Nr. 1468/81 geregelte und in den ursprünglichen Vorschlag aufgenommene Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die vorrangige Verantwortung für Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik obliegt den Mitgliedstaaten, während die Kommission die Rolle der diesbezüglichen Koordinierung und Anregung übernimmt sowie damit betraut ist, die Durchführung des Vertrages und der auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist des weiteren, eine bessere Unterrichtung der Kommission sicherzustellen. Er führt das Zollinformationssystem (ZIS), eine sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission zugängliche Datenbank, ein.

(1) ABl. C 161 vom 14.6.1993, S. 15.

1.2 Grundsätzliche Änderungen

Es wurden zwei wichtige, das Zollinformationssystem betreffende Änderungen in den revidierten Vorschlag aufgenommen.

1.2.1 Der überarbeitete Vorschlag basiert nicht mehr auf der Rechtsgrundlage des Artikels 113 des Vertrages, weil dieser der Kommission nicht länger ein Mandat zum Abschluß von Kooperationsabkommen im Verwaltungsbereich mit Drittländern einräumt.

1.2.2 Verweisungen auf die Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gebrauchs solcher Daten wurden gestrichen.

Der Rat hat diese Richtlinie bisher nicht angenommen und ein entsprechender Änderungsvorschlag wird noch beraten (Dokument COM (92) 422 endg. vom 15. Oktober 1992).

Die Streichung der Verweisungen auf die Ratsrichtlinie bedeutet, daß Datenschutzbestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus werden Datenschutzbestimmungen betreffend des Gebrauchs personenbezogener Daten durch die Kommission eingebracht.

Der modifizierte Vorschlag sieht nicht mehr die Einrichtung einer unabhängigen Gruppe zur Aufsicht für das ZIS vor. Eine solche Gruppe würde die Maßnahmen der Kommission, in ihrer Funktion als ZIS-Partner, überwachen, was unter dem Gesichtspunkt der Machtgleichheit zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen nicht statthaft wäre. In seiner Eigenschaft als Prüfungsorgan kann auch der gemäß Artikel 43 einzurichtende Ausschuß auf der Grundlage des Absatzes 4 dieses Artikels technische Fragen überprüfen, die im Zusammenhang mit der Kontrolle der Datenschutzbestimmungen auftreten.

Es ist auch eindeutig, daß sich, da der Richtlinienentwurf einen horizontalen Kompetenzbereich im Bereich des Datenschutzes haben soll, die gemäß Artikel 31 und 32 dieses Entwurfs vorgesehene Gruppe zukünftig mit Problemen befassen muß, die den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich des Gebrauchs personenbezogener Daten im Rahmen des ZIS betreffen.

Es bedeutet weiterhin, daß die Kommission nach Annahme einer Gemeinschaftsgesetzgebung in diesem Bereich den möglichen Austausch der Bestimmungen in dem vorliegenden Vorschlag durch einfachen Verweis auf die neue Gemeinschaftsgesetzgebung untersuchen muß.

1.2.3 Es soll ein Ausschuß eingerichtet werden, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Verabschiedung der Durchführung der Bestimmungen - insbesondere bei

der Inbetriebnahme des Zollinformationssystems (ZIS) - zu unterstützen.

1.3 Weitere Änderungen

1.3.1 Der revidierte Vorschlag behält die Verbindung zwischen Verwaltungsunterstützung und Strafgesetzgebung bei, enthält aber gewisse Änderungen mit der Absicht, die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Vertraulichkeit von Ermittlungen zu unterstreichen.

1.3.2 Der Änderungsvorschlag sieht vor, daß Informationen in Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend die Anwendung von Agrarregelungen (einschließlich der durch den EAGFL finanzierten Maßnahmen) in das Zollinformationssystem einbezogen werden sollen, soweit sie unregelmäßig sind oder zu sein scheinen.

1.3.3 Eine bestimmte Anzahl redaktioneller, das Zollinformationssystem betreffende Änderungen wurden unter Titel V aufgeführt, um eine Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zwischen den Regierungen über den Gebrauch der Informationstechnik zu Zollzwecken zu garantieren, das auch die Schaffung einer zentralen Datenbank im nicht-harmonisierten Bereich beabsichtigt.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt die in Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Übereinkommensentwurf erzielten Ergebnisse.

In diesem Zusammenhang enthält der geänderte Vorschlag besondere Datenschutzbestimmungen für den Datenaustausch und die automatisierte Datenverarbeitung (Titel V)

1.3.4 Außerdem werden unter Titel VI des geänderten Vorschlags die Grundsätze des Datenschutzes beim nichtautomatisierten Datenaustausch und deren Verarbeitung dargestellt (Titel VI).

1.3.5 Der Vorschlag enthält andere Änderungen, die dazu dienen, den Wortlaut verständlicher zu machen und die jeweiligen Kompetenzen der Kommission und der Mitgliedstaaten deutlicher zu definieren.

2. Kommentierung der Titel und der Erwägungsgründe

2.1 Titel

Mit Ausnahme der Streichung der Wörter "ersetzt Verordnung (EWG) Nr. 1468/81" aus Darstellungsgründen bleibt der Titel unverändert.

2.2 Erwägungsgründe

Die Kommission änderte die Erwägungsgründe, um die den Vorschlag betreffenden Änderungen zu berücksichtigen.

Es wurde ein neuer Erwägungsgrund (16) mit Bezug auf die Grundsätze des Übereinkommen No 108 des Europarats um Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 aufgenommen.

3. Kommentierung der Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 1 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einer redaktionellen Änderung des zweiten Absatzes.

Artikel 2

Dieser Artikel entspricht Artikel 2 des ursprünglichen Vorschlags. Eine Definition des Begriffs "personenbezogene Daten" wurde im ersten Absatz aufgenommen.

Artikel 3

Dieser Artikel entspricht Artikel 3 des ursprünglichen Vorschlags.

Die unterschiedliche Darstellungsweise des Textes bezweckt, ihn leserlicher zu machen. In der zweiten Zeile wurde der Gedanke einer Vorabermächtigung durch die Justizbehörden aufgenommen, wie sie in Artikel 3 der VO (EWG) Nr. 1468/81 vorgesehen ist.

Titel I Unterstützung auf Antrag

Artikel 4 bis 8

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 4 bis 8 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 9

Dieser Artikel entspricht Artikel 9 des ursprünglichen Vorschlags.

Im zweiten Absatz wurde der zweite Unterabsatz gestrichen (vergleiche Artikel 11) und der Wortlaut wurde zum Ende des zweiten und dritten Unterabsatzes vervollständigt.

Artikel 10

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 10 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 11

Artikel 9, Absatz 2, zweiter Unterabsatz, Satz 1 des ursprünglichen Vorschlags enthielt für Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei Untersuchungen der Verwaltungen in einem anderen Mitgliedstaat zugegen sind, die Verpflichtung, jederzeit in der Lage zu sein, den Beweis ihrer amtlichen Eigenschaft zu erbringen.

Dieser Grundsatz wird in einem anderen Artikel wiederholt und gilt für Artikel 9 und 10 des geänderten Vorschlags.

Artikel 12

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 11 des ursprünglichen Vorschlags.

Titel II
Unterstützung ohne Antrag

Artikel 13 bis 16

Diese Artikel wiederholen den Wortlaut der Artikel 12 bis 15 des ursprünglichen Vorschlags.

Titel III
Beziehungen zur Kommission

Artikel 17 und 18

Diese Artikel wiederholen den Wortlaut der Artikel 16 und 17 des ursprünglichen Vorschlags.

Titel IV
Beziehungen zu Drittländern

Artikel 19

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 19 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen am Ende des ersten und zweiten Unterabsatzes. Es gibt in der Tat Gründe, sich auf interne Bestimmungen, die für die Übermittlung personenbezogener Daten an einige Drittländer gelten, zu beziehen.

Artikel 20

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut der Absätze 2, 3 und 4 aus Artikel 20 des ursprünglichen Vorschlags.

Der erste Absatz des Artikels 20 des ursprünglichen Vorschlags wurde gestrichen, um mögliche Maßnahmen zum Abschluß von Zollkooperationsabkommen mit bestimmten Drittländern, die mehr als nur die gegenseitige Unterstützung umfassen, zu berücksichtigen.

Artikel 21 und 22

Diese Artikel wiederholen den Wortlaut der Artikel 21 und 22 des ursprünglichen Vorschlags.

**Titel V
Zollinformationssystem
Einrichtung eines Zollinformationssystems**

Artikel 23

Dieser Artikel wiederholt die Gedanken des Artikels 23 des ursprünglichen Vorschlags.

Er beschreibt das Ziel des ZIS und beinhaltet eine Definition des Begriffs "ZIS-Partner".

Er beinhaltet eine Bestimmung, die es der Kommission erlauben soll, Maßnahmen betreffend die Anwendung von Agrarregelungen zu bestimmen, für die festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten in das ZIS einzugeben sind.

Betrieb und Benutzung

Artikel 24

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 24 des ursprünglichen Vorschlags unter Anfügung des Wortlauts des Artikels 23, Absatz 2.

Artikel 25

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 27 des ursprünglichen Vorschlags. Er beschränkt jedoch die Anzahl der Informationskategorien, in die personenbezogene Daten einbezogen werden können, um den Parallelansatz mit dem zwischenbehördlichen Übereinkommen über den Gebrauch der Informationstechnik zu Zollzwecken aufrechtzuerhalten.

Artikel 26

Dieser Artikel reflektiert die Grundsätze des Artikels 6, Absatz 1 des Vorschlags einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gebrauchs solcher Daten.

Artikel 27

Dieser Artikel bestimmt den Zweck des ZIS.

Artikel 28

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 28 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen.

Artikel 29

Dieser Artikel legt die Zugriffsbedingungen auf das ZIS durch die Mitgliedstaaten und die Kommission dar.

Der letzte Absatz betrifft den Zugriff auf das System durch internationale und regionale Organisationen.

Dieser Artikel reflektiert Artikels 26, Absatz 2 bis 4 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 30

Dieser Artikel wiederholt die in Artikel 8 des zwischenbehördlichen Übereinkommens dargelegten Bestimmungen, die in dem ursprünglichen Vorschlag nicht ausdrücklich einbezogen worden waren.

Dieser Artikel legt die Bestimmungen für den Gebrauch von Informationen des ZIS durch kompetente nationale Behörden und durch die Kommission dar.

Der erste Absatz (letzter Satz) bezieht sich auf die in dem Anhang des Vorschlags aufgeführten Grundsätze:

Dieser Anhang beinhaltet Artikel 3 bis 6 der Empfehlung R (87)15 vom 17. September 1987 des Ministerausschusses des Europarates, der die Kontrolle des Gebrauchs personenbezogener Daten auf polizeilichem Sektor bezweckt.

Artikel 31

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 29 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen.

Datenänderung

Artikel 32

In der Hauptsache wiederholt dieser Artikel den Wortlaut des Artikels 31 des ursprünglichen Vorschlags; der Wortlaut des ursprünglichen Vorschlags wurde mit der Absicht geändert, die seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu verdeutlichen.

Datenspeicherung

Artikel 33

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 32 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen.

Datenschutz personenbezogener Daten

Artikel 34

Dieser Artikel stellt die Grundsätze des Artikels 12 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens vor, z.B. daß die Mitgliedstaaten und die Kommission - bevor sie personenbezogene Daten erhalten - Rechtsvorschriften verabschieden müssen, die den Schutz der Rechte und der Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Der letzte Absatz wiederholt die Gedanken des Artikels 33 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 35

Dieser Artikel wurde von Artikel 13 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens übernommen.

Artikel 36

Dieser Artikel übernimmt die detaillierten in Artikel 14 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen und ersetzt Artikel 34 des ursprünglichen Vorschlags.

Er legt die Rechte natürlicher Personen im Hinblick auf das ZIS dar, insbesondere hinsichtlich des Zugriffs, der Berichtigung und Löschung, in Konfliktfällen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander oder den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf den Zugriff oder die Änderung von Informationen und bei Auswirkungen durch Urteile nationaler Gerichte oder des Europäischen Gerichtshofes.

Datenschutzüberwachung

Artikel 37

Dieser Artikel übernimmt die detaillierten Bestimmungen des Artikels 17 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens und ersetzt Artikel 36 des ursprünglichen Vorschlags.

Er sieht vor, daß Überwachung und Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einer oder mehreren nationalen Aufsichtsbehörden obliegt, und legt ihre Aufgaben dar.

Sicherheit des ZIS

Artikel 38

Dieser Artikel übernimmt die detaillierten Bestimmungen des Artikel 19 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens und ersetzt Artikel 35 des ursprünglichen Vorschlags, der auch die Sicherheit des ZIS betraf.

Alle Maßnahmen betreffend die Sicherheit des Systems sind durch den in Artikel 43 des überarbeiteten Vorschlags genannten Ausschuß zu prüfen.

Artikel 39

Dieser Artikel, der Artikel 20 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens reflektiert, stellt fest, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission Dienststellen benennen, die für die Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind.

Verantwortung und Haftung

Artikel 40

Dieser Artikel, der Artikel 21 des Entwurfs des zwischenbehördlichen Übereinkommens reflektiert, führt die jeweiligen Verantwortungen der Mitgliedstaaten und der Kommission für die im ZIS enthaltenen Informationen auf.

Der letzte Absatz wiederholt die in Artikel 38 des ursprünglichen Entwurfs enthaltene Intention.

Artikel 41

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 37, Absatz 1 des ursprünglichen Entwurfs.

Titel VI

Datenschutz beim nicht-automatisierten Datenaustausch

Artikel 42

Dieser neue Artikel weist darauf hin, daß die Grundsätze des vorausgehenden Titels für den nicht-automatisierten Datenaustausch und die Datenverarbeitung gelten sollen.

Ein solcher Artikel war in dem ursprünglichen Vorschlag nicht enthalten, weil die Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gebrauchs solcher Daten, auf die sich der ursprüngliche Vorschlag bezog, sowohl für die automatisierte als auch die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten galt.

Titel VII

Schlußbestimmungen

Artikel 43

Den Änderungen des ursprünglichen Vorschlags folgend, ist es erforderlich, einen beratenden Ausschuß nach "Artikel 2, Typ 1" gemäß der Ratsentscheidung vom 13.07.1987 87/373/EWG einzurichten. In Verbindung mit der Vollendung des Binnenmarktes gibt es Gründe, sich auf das Verfahren eines beratenden Ausschusses zu beschränken, der es erlaubt, schnelle und wirkungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Absatz 4 umfaßt die ausdrücklich in Artikel 18 und Artikel 26, Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags aufgeführten Punkte.

Artikel 44

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 39 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen.

Artikel 45

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 40 des ursprünglichen Vorschlags, aber mit einigen redaktionellen Änderungen.

Artikel 46

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 41, Punkt a) und b) des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 47

Mit einigen redaktionellen Änderungen wiederholt dieser Artikel den Wortlaut des Artikels 41, Punkt c) bezüglich der seitens der Mitgliedstaaten zu treffenden Entscheidungen über notwendige Vorkehrungen, die es erlauben, eine Überwachung von Personen oder Waren in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen.

Artikel 48

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 und fügt die Verpflichtung hinzu, die Kommission über alle Fälle der Amtshilfeverweigerung zu unterrichten.

Artikel 49

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 43 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 50

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 44 des ursprünglichen Vorschlags.

Artikel 51

Dieser Artikel wiederholt den Wortlaut des Artikels 45 des ursprünglichen Vorschlags unter Hinzufügung eines Verweises auf das Ermittlungsgeheimnis.

Artikel 52 und 53

Diese abschließenden Artikel geben den Wortlaut der Artikel 46 und 47 des ursprünglichen Vorschlags wieder.

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die gegenseitige Amtshilfe
der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und die Zusammenarbeit dieser Behörden
mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung
der Zoll- und Agrarregelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100a

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen
Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen
Agrarpolitik erfordert, insbesondere im Rahmen der Vollendung des
Binnenmarktes, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden,
die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in
diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Es
erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den
einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe
hat, für die Anwendung des Vertrages und der aufgrund dieses
Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine wirksame

(1)ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2)ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1

(3)ABl. Nr. C56 vom 26.2.1993, S. 1 und ...

(4)ABl. Nr. C161 vom 14.6.1993, S. 15 und ...

Zusammenarbeit in diesen Bereichen vertärkt den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung Nr. 1468/81 zu ersetzen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen auf allen Gebieten dieses Übereinkommens, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind jedoch soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission, namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1552/89 und Nr. 595/91, noch die Praxis der Auskunftsblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden. Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung Amtshilferegelung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Auftrag oder unter der Aufsicht einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen anstellen, sind genau festzulegen.

Das einzelstaatliche Strafprozeßrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten:

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, sich soweit erforderlich an einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe zu beteiligen, und ihre Befugnisse sind festzulegen.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens darf Feststellungen und Auskünften, die im Zuge von Ermittlungen im Rahmen dieser gegenseitigen Amtshilfe in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern getroffen bzw. eingeholt werden, nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Für die erfolgreiche Verwaltungszusammenarbeit ist es erforderlich, dass die Kommission über Auskünfte, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Fällen von besondere Bedeutung ausgetauscht werden, unterrichtet wird.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein besonderes automatisiertes Informationsnetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrugereien und Zuwiderhandlungen im Zoll- und Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen

Daten gewahrt werden muß. Wegen dieser Frage, die zu Recht in besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die staatsbürgerlichen Grundrechte wahren.

Soweit der Austausch von Auskünften natürliche Personen betrifft muß die vorliegende Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die Grundsätze des Schutzes des einzelnen im Hinblick auf die automatisierte und nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen. Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Gemeinschaftsgesetzgebung sollten diese Grundsätze in die Verordnung aufgenommen werden.

Um am ZIS teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechte und Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verabschieden. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission müssen bis zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein hohes Schutzniveau gewährleisten, das zumindest den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108 des Europarats zum Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 entspricht.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Informationssysteme in den Mitgliedstaaten unterstützt.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen unterrichtet wird.

Die Zollverwaltungen müssen täglich sowohl Gemeinschaftsbestimmungen als auch nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallende Bestimmungen anwenden. Daher ist auf

jeden Fall dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und das gemeinsame automatisierte Zollinformationssystem (für nichtgemeinschaftliche Bestimmungen und für gemeinschaftliche Bestimmungen) in beiden Bereichen möglichst parallel fortentwickelt werden.

Die vorliegende Verordnung sieht die Einrichtung und den Betrieb des Zollinformationssystems sowie die Untersuchung möglicher Probleme in Verbindung mit der Entwicklung der Verwaltungszusammenarbeit, wie sie in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, vor. Zur Durchführung dieser Vorkehrungen ist es notwendig, einen beratenden Ausschuß einzurichten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- oder Agrarregelung betrauten Verwaltungsbehörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht, sofern sie sich mit spezifischen Vorschriften anderer Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission zur Durchführung der Zoll- oder der Agrarregelungen decken.

ARTIKEL 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- "Zollregelung" die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie - im Falle von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- "Agrarregelung" die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;
- "ersuchende Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
- "ersuchte Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- "behördliche Ermittlung" alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen und gegebenenfalls zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Handlungen, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwider zu laufen scheinen, ausgenommen Amtshandlungen, die im Auftrag oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden.
- "personenbezogene Daten" jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

(2) Jeder Mitgliedsstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt wurden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.

Der Begriff "zuständige Behörden" im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

ARTIKEL 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung Maßnahmen zu treffen, die Elemente enthalten, die nur mit Genehmigung oder auf Antrag der Justizbehörde durchgeführt werden können, so ist im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit folgendes zu übermitteln:

- die Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, die diese Behörden einholen, oder zumindest
- die wesentlichen Elemente der Akten, die die Aufdeckung eines Betrugs ermöglichen.

Die Übermittlung solcher Auskünfte muß jedoch von der zu diesem Zweck konsultierten Justizbehörde in jedem Einzelfall zuvor genehmigt werden.

TITEL I
AMTSHILFE AUF ANTRAG

ARTIKEL 4

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:

- Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehen sind;
- Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.

(2) Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

ARTIKEL 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Zoll- und Agrarregelungen gelten.

ARTIKEL 6

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen betreffenden Verwaltungsakte oder

sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

ARTIKEL 7

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

- a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begehen, und insbesondere die Ortsveränderungen dieser Personen;
- b) die Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, von denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen können, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- d) die Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

ARTIKEL 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 von ihr

beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

ARTIKEL 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche behördliche Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zwecke der laufenden behördlichen Ermittlungen.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten

sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Zugang zu den dabei erhaltenen Angaben.

ARTIKEL 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Ämtern, in denen die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

ARTIKEL 11

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich zwecks Anwendung der Artikel 9 und 10 in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, müssen jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

ARTIKEL 12

Feststellungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in Artikel 4 bis 10 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde als Beweismittel geltend gemacht werden.

TITEL II
AMTSHILFE OHNE ANTRAG

ARTIKEL 13

Unter den Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten der ersuchenden Behörde stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

ARTIKEL 14

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder veranlassen diese.
- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

ARTIKEL 15

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

ARTIKEL 16

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 13, 14 und 15 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats als Beweismittel geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des letzteren Mitgliedstaats stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL III

Beziehungen zur Kommission

ARTIKEL 17

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,

a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Angaben über

- die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich Gegenstand von Vorgängen waren, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- und Agrarregelungen zu übertreten;
- die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten zweckdienlichen Angaben, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder Agrarbereich sichtbar machen könnten;

b) alle Angaben über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und Agrarregelungen, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden konnten.

(2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Angaben, die geeignet sind, die

Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 18

(1) Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

- wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten

oder

- wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 14 Buchstabe b und Artikel 17 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.

(3) Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 bis 8 tätig.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und dieser (diese) leitet (leiten) so bald wie möglich Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 a zugegen sein können.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Ergebnisse der Ermittlung.

(5) Vertreter der Kommission können die Auskünfte gemäß Artikel 10 unter den dort genannten Bedingungen einholen.

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

ARTIKEL 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Angaben im Rahmen einer konzertierten Aktion mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie mitgeteilt haben unter Beachtungen ihrer innerstaatlichen Vorschriften über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer sowie gegebenenfalls - wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährdet - mit Zustimmung der betreffenden Person weitergegeben werden.

Die Weitergabe erfolgt entweder durch die Kommission oder durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion gemäß

Absatz 1; in jedem Fall wird durch geeignete Maßnahmen ein den Voraussetzungen des Artikels 45 Absätze 1 und 2 entsprechender Schutz sichergestellt.

ARTIKEL 20

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.

(2) Die Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- b) An den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil.
- c) Die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt.
- d) Die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

ARTIKEL 21

(1) Die im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 getroffenen Feststellungen und eingeholten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen

Behörden der betreffenden Drittländer übermittelt wurden, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln.

2. Den Feststellungen und Auskünften nach Absatz 1 darf nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des Mitgliedstaats stammen, der sie bei administrativen oder gerichtlichen Verfahren oder bei Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen verwendet, oder daß sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft getroffen bzw. eingeholt wurden, ein geringerer Wert beigemessen werden.

3. Zum Zweck einer derartigen Verwendung übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

ARTIKEL 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern ausgetauschten Angaben, wenn dies im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 für die Durchführung dieser Verordnung oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und Agrarregelungen für die Gemeinschaft von besonderem Interesse ist.

TITEL V

DAS ZOLLINFORMATIONSSYSTEM SCHAFFUNG EINES ZOLLINFORMATIONSSYSTEMS

Artikel 23

(1) Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen, das Zollinformationssystem, nachstehend ZIS genannt, das den Erfordernissen der Verwaltungsbehörden, die mit der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen beauftragt sind, sowie den Erfordernissen der Kommission entspricht.

(2) Zweck des ZIS ist es, nach Maßgabe dieser Verordnung die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Handlungen, die den

Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen bzw. zuwiderzulaufen scheinen zu unterstützen und hierfür durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung zu steigern.

(3) Das ZIS kann von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten auch zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht der Gemeinschaftsgesetzgebung unterliegen, genutzt werden.

(4) Die Kommission bestimmt nach Maßgabe des in Artikel 43 Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens, zu welchen Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelungen Informationen in das ZIS einzugeben sind.

(5) Der Informationsaustausch nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 fällt nicht unter Titel V.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission, nachstehend "ZIS-Partner" genannt, nehmen am ZIS unter den in diesem Titel genannten Bedingungen teil.

BETRIEB UND BENUTZUNG DES ZIS

ARTIKEL 24

Das ZIS besteht aus einer zentralen Datenbank, die über Terminals von allen Mitgliedstaaten und der Kommission aus zugänglich ist. Es umfaßt ausschließlich die für den Zweck des ZIS nach Artikel 23 Absatz 2 erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogene Daten, in folgenden Kategorien:

- i) Waren;
- ii) Transportmittel;
- iii) Unternehmen;
- iv) Personen;
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken;
- vi) Verfügbarkeit von Sachkenntnis.

ARTIKEL 25

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 wird bestimmt, welche Daten in den einzelnen Kategorien i bis vi des Artikels 24 in das ZIS aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorien v und vi des Artikels 24 dürfen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. In die Kategorien i bis iv des Artikels 24 dürfen nur folgende personenbezogene Daten aufgenommen werden:

- i) Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen
- ii) Geburtsdatum und Geburtsort
- iii) Staatsangehörigkeit
- iv) Geschlecht
- v) besondere Kennzeichen
- vi) Grund für die Eingabe der Daten
- vii) vorgeschlagene Maßnahmen
- viii) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr.

In keinem Falle dürfen personenbezogene Daten aufgenommen werden, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die Angaben über den Gesundheitszustand und das Sexualleben enthalten. Dies gilt auch für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen.

ARTIKEL 26

Die nachstehenden Grundsätze sind bei der Anwendung des ZIS hinsichtlich der personenbezogenen Daten zu beachten:

- i) Die Erhebung und Verarbeitung der Daten hat nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;
- ii) die Daten müssen für fest umrissene, rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit den Zweckbestimmungen des Artikels 23 Absatz 2 zu vereinbarenden Weise verwendet werden;

- iii) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- iv) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein;
- v) die Daten dürfen nicht länger in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, als für die Realisierung der angestrebten Zwecke erforderlich ist.

ARTIKEL 27

(1) Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 24 sind nur zum Zwecke der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung und der gezielten Kontrolle in das ZIS aufzunehmen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 24 in das ZIS nur dann aufgenommen werden, wenn es - vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen - tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, daß die betreffende Person Handlungen begangen hat, begeht oder begehen wird, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

ARTIKEL 28

(1) Bei Durchführung der in Artikel 27 Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise eingeholt und dem ZIS-Partner, der diese Maßnahmen vorgeschlagen hat, übermittelt werden:

- i) Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person, die in der Meldung genannt wurden;
- ii) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- iii) Fahrtroute und Reiseziel;

- iv) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Transportmittel benutzen;
- v) verwendetes Transportmittel;
- vi) beförderte Gegenstände;
- vii) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer verdeckten Registrierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Registrierung nicht gefährdet wird.

(2) Im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 27 Absatz 1 können Personen, Transportmittel und Gegenstände, soweit es nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zulässig ist, kontrolliert werden. Ist eine gezielte Kontrolle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unzulässig, so ist dieser Mitgliedstaat befugt, stattdessen automatisch eine Feststellung und Unterrichtung oder eine verdeckte Registrierung vorzunehmen.

ARTIKEL 29

(1) Der unmittelbare Zugang zu den im ZIS enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels tätig zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis ihrer zuständigen Behörden, die für den direkten Zugang zum ZIS benannt sind, wobei im Falle jeder Behörde

anzugeben ist, zu welchen Daten sie Zugang erhalten darf und zu welchem Zweck.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten entsprechende Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zum Zugriff auf das ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten einzelstaatlichen Behörden und der benannten Kommissionsdienststellen zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann nach dem in Artikel 43 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren beschlossen werden, internationalen oder regionalen Organisationen Zugang zum ZIS zu gewähren, sofern in den einschlägigen Fällen mit diesen Organisationen ein parallel laufendes Protokoll geschlossen wird, und zwar gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich. Bei dieser Beschlußfassung werden insbesondere sämtliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen oder Vereinbarungen der Gemeinschaft und die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen berücksichtigt.

ARTIKEL 30

(1) Die ZIS-Partner dürfen die Daten, die sie vom ZIS erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels verwenden; abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung desjenigen, der diese Daten in das System eingegeben hat, sei es ein Mitgliedstaat oder die Kommission, zu den von diesen festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, und sollte den im Anhang

zur vorliegenden Verordnung dargelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 sowie des Artikels 29 Absatz 3 dürfen Daten aus dem ZIS nur von den Behörden oder Dienststellen verwendet werden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder bei der Kommission benannt und befugt sind, nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels tätig zu werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der gemäß Absatz 2 benannten Behörden oder Dienststellen.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten die entsprechenden Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zur Nutzung des ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten Behörden oder Dienststellen zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Absatz 4 Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat.

ARTIKEL 31

(1) Die Aufnahme der Daten in das ZIS erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

(2) Die Verarbeitung der Daten aus dem ZIS einschließlich ihrer Verwendung oder der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 27, die der eingebende ZIS-Partner vorschlägt, erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der diese Daten verarbeitet oder verwendet, und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

DATENÄNDERUNG

ARTIKEL 32

(1) Nur der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ist befugt, die von ihm in das ZIS eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Stellt ein ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, fest oder wird er darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihm eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er die Daten je nach Fall und setzt die anderen ZIS-Partner davon in Kenntnis.

(3) Hat ein ZIS-Partner Grund zu der Annahme, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung in das bzw. im ZIS im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich den ZIS-Partner, der diese Daten eingegeben hat. Dieser überprüft die betreffenden Daten und

berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Er setzt die anderen Partner von jeder Berichtigung oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein ZIS-Partner bei der Eingabe von Daten in das System fest, daß seine Mitteilung in bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er unverzüglich den Partner, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Partner versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System aufgenommen, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere hierzu befugte Behörde hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im ZIS eine endgültige Entscheidung, so handeln die ZIS-Partner vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Verordnung dementsprechend. Im Falle widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen hierzu befugten Behörden, Entscheidungen nach Artikel 36 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, löscht der ZIS-Partner, der die in Rede stehenden Daten eingegeben hat, diese aus dem System.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 gelten sinngemäß, wenn eine Entscheidung der Kommission betreffend die im ZIS enthaltenen Daten vom Gerichtshof aufgehoben wird.

SPEICHERZEIT

ARTIKEL 33

(1) In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüft der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist.

(2) Während der Überprüfung kann sich der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, für eine weitere Speicherung der Daten

bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 36 automatisch auf den Teil des ZIS übertragen, der nach Absatz 4 nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

(3) Das ZIS unterrichtet den ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, automatisch einen Monat im voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom ZIS.

(4) Gemäß Absatz 2 Übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im ZIS, sind aber unbeschadet des Artikels 36 nur für einen Vertreter des in Artikel 43 genannten Ausschusses im Rahmen der Durchführung des sechsten bis neunten Gedankenstrichs von Absatz 4 des genannten Artikels oder für die in Artikel 38 genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie von den genannten Stellen nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden. Hernach sind sie zu löschen.

DATENSCHUTZ FÜR PERSONENBEZOGENE DATEN

ARTIKEL 34

(1) Die ZIS-Partner, die personenbezogene Daten vom ZIS erhalten oder darin speichern wollen, verabschieden spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. im Falle der Kommission die intern anwendbaren Regeln, die den Schutz der Rechte und der Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

(2) Ein ZIS-Partner erhält vom ZIS erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Regelungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muß der Mitgliedstaat zuvor eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 38 benannt haben.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, ist das ZIS in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei personenbezogener Daten anzusehen, die den in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen und etwaigen weitergehenden Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt.

ARTIKEL 35

(1) Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 stellen jeder Mitgliedstaat und die Kommission sicher, daß jede Verwendung von im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten erfolgt, nach den für sie jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren rechtswidrig ist.

(2) Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 29 genannten Behörden erforderlich ist. Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission eingegeben worden sind, nicht aus dem ZIS in andere nationale oder gemeinschaftliche Datenverarbeitungssysteme übernommen werden.

ARTIKEL 36

(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich

- nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden,
- nach den ~~der~~ internen Regeln der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1.

Soweit in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt, entscheidet die nach Artikel 38 vorgesehene nationale Aufsichtsbehörde, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.

Wurden die personenbezogenen Daten, über die um Auskunft ersucht wird, von einem anderen ZIS-Partner eingegeben, so wird die Auskunft nur dann erteilt, wenn dem Partner, der die Daten eingegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(2) Ein ZIS-Partner, der um Auskunft über personenbezogene Daten ersucht wird, kann die Auskunft verweigern, wenn dies im Rahmen der Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen notwendig ist. Ein Mitgliedstaat kann die Auskunft auch aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren bezüglich der Fälle verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Sicherheit des Staates, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter ist. Die Kommission kann die Auskunft in den Fällen verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter ist. Auskünfte sind während der Durchführung der in Artikel 27 aufgeführten Maßnahmen zu verweigern.

(3) Wurden die personenbezogenen Daten, über die um Auskunft ersucht wird, von einem anderen ZIS-Partner eingegeben, und kann zwischen den betreffenden Partnern keine Einigung erzielt werden, so hat der um Auskunft ersuchte Mitgliedstaat unter Bezugnahme auf die in Absatz 2 aufgeführten Gründe für Auskunftsverweigerung die Auskunft zu verweigern, es sei denn, ein Gericht oder eine andere hierzu befugte Behörde in dem Hoheitsgebiet, in dem das Auskunftersuchen gestellt wird, trifft eine gegenteilige Entscheidung, oder eine von der Kommission getroffene Entscheidung zur Verweigerung dieser Auskunft wird vom Gerichtshof aufgehoben.

(4) Nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der in der Kommission geltenden internen Regeln kann jede Person bei den einzelnen ZIS-Partnern die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigen oder löschen lassen, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder falls sie im Widerspruch zu dem in Artikel 23 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Ziel in das ZIS aufgenommen worden sind oder darin gespeichert werden oder falls die in Artikel 26 genannten Grundsätze nicht beachtet worden sind.

(5) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich ihn selbst betreffender im ZIS gespeicherter personenbezogener Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats hierzu befugten Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um

- i) sachlich falsche personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- ii) im Widerspruch zu dieser Verordnung in das ZIS eingegebene oder in ihm gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- iii) Auskunft über personenbezogene Daten zu erlangen;
- iv) Entschädigung nach Artikel 40 Absatz 2 zu erhalten.

Hinsichtlich der von der Kommission eingegebenen Daten kann beim Gerichtshof nach Artikel 173 des Vertrages Klage eingereicht werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission handeln im Sinne der endgültigen Entscheidungen eines Gerichts, des Gerichtshofs oder einer anderen hierzu befugten Behörde gemäß den Ziffern i, ii und iii durchzuführen.

(6) Die Bezugnahme in diesem Artikel und in Artikel 32 Absatz 5 auf eine "endgültige Entscheidung" bedeutet nicht, daß ein Mitgliedstaat oder die Kommission verpflichtet ist, die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen hierzu befugten Behörde anzufechten.

DATENSCHUTZÜBERWACHUNG

ARTIKEL 37

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich sind und derartige im ZIS enthaltene Daten.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, daß durch die Verarbeitung und Verwendung der im ZIS enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum ZIS.

(2) Jeder hat das Recht, insbesondere im Fall der Auskunftsverweigerung nach Maßgabe des Artikels 36, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im ZIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in den das Ersuchen gestellt wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat oder die Kommission eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats oder mit der Kommission.

SICHERHEIT DES ZIS

ARTIKEL 38

(1) Alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit werden getroffen:

- i) von den Mitgliedstaaten und von der Kommission jeweils für ihren Bereich in bezug auf die Terminals des ZIS in den jeweiligen Staaten und bei den Dienststellen der Kommission;
- ii) von der Kommission nach Maßgabe des in Artikel 43 Absatz 2 festgelegten Verfahrens in bezug auf das ZIS und die in denselben Räumlichkeiten wie das ZIS befindlichen Terminals,

die für technische Zwecke und die Überprüfungen gemäß Absatz 3 genutzt werden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bezwecken insbesondere,:

- i) zu verhindern, daß Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;
- ii) zu verhindern, daß Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden;
- iii) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;
- iv) den Zugang mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen zu Daten des ZIS durch Unbefugte zu verhindern;
- v) zu gewährleisten, daß zur Benutzung des ZIS berechnigte Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;
- vi) zu gewährleisten, daß nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;
- vii) zu gewährleisten, daß nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das ZIS eingegeben wurden, und daß die Abfrage überwacht werden kann;
- viii) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern zu verhindern.

(3) Nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 4 prüft der Ausschuß alle Anfragen, die ZIS-Abfragen betreffen. Es werden mindestens 1 % aller Abfragen überwacht. Diese Kontrollen werden im System gespeichert und werden nach sechs Monaten gelöscht.

ARTIKEL 39

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Dienststelle, die für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 38 in bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Terminals, die Überprüfungen nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 sowie - soweit nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren erforderlich - in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Die Kommission benennt für ihren Bereich und auf ihrer Ebene die Dienststellen, die mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen betraut werden.

VERANTWORTUNG UND HAFTUNG

ARTIKEL 40

(1) Jeder ZIS-Partner, der Daten in das System eingegeben hat, ist verantwortlich für deren Richtigkeit und Aktualität sowie deren Rechtmäßigkeit. Jeder Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die Kommission ist ferner verantwortlich für die Einhaltung des Artikels 26 dieser Verordnung.

(2) Jeder ZIS-Partner haftet nach Maßgabe seiner eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren oder entsprechender gemeinschaftlicher Vorschriften für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des ZIS in dem betreffenden Mitgliedstaat oder bei der Kommission entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden von dem ZIS-Partner, der die Daten geliefert hat, durch Eingabe unrichtiger oder im Widerspruch zu dieser Verordnung stehender Daten verursacht wurde.

(3) Handelt es sich bei dem ZIS-Partner, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um denjenigen, der die Daten geliefert hat, so versuchen die betreffenden Partner, sich auf den etwaigen Anteil des als Entschädigung gezahlten Betrags zu

einigen, den der Partner, welcher die Daten geliefert hat, dem anderen Partner zu erstatten hat. Die so vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

ARTIKEL 41

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Einrichtung des ZIS.

TITEL VI

DATENSCHUTZ BEIM NICHT-AUTOMATISIERTEN DATENAUSTAUSCH

ARTIKEL 42

Die Bestimmungen für den automatisierten Austausch und die automatisierte Verarbeitung von Daten gelten sinngemäß für den nicht-automatisierten Austausch und die nicht-automatisierte Verarbeitung von Daten.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 43

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß für die gegenseitige Unterstützung im Zoll- und Agrarbereich, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz übernimmt ein Vertreter der Kommission.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein

Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

- (3) Das Verfahren gemäß Absatz 2 gilt insbesondere für
- a) Beschlüsse über die in das ZIS aufzunehmenden Daten nach Maßgabe des Artikels 25;
 - b) Beschlüsse zur Ermöglichung des Zugangs von internationalen oder regionalen Organisationen zum ZIS nach Maßgabe des Artikels 29.
 - c) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen der Agrarregelungen , hinsichtlich derer gemäß Artikel 23 Absatz 3 Informationen in das ZIS einzugeben sind.
- (4) Der Ausschuß kann jede Frage prüfen, welche die Durchführung dieser Verordnung betrifft und die der Ausschußvorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates zur Sprache bringen kann
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels hat der Ausschuß unmittelbaren Zugang zu den in das ZIS aufgenommenen Daten erhalten und kann diese unmittelbar verwenden.

ARTIKEL 44

Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das ZIS können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

ARTIKEL 45

- (1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in beliebiger Form übermittelt werden, einschließlich der im ZIS nach Artikel 23 gespeicherten Daten sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie denjenigen, den

die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Unterabsatz 1 dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Organen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen bzw. auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, derjenige - ein Mitgliedstaat oder die Kommission -, der sie geliefert oder in das Zollinformationssystem nach Artikel 23 eingegeben hat, billigt dies ausdrücklich; ferner sind die von diesem Mitgliedstaat oder der Kommission festgelegten Bedingungen einzuhalten, und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen.

(2) Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das ZIS werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung, Feststellung oder Verfolgung von den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(4) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund

der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im ZIS nach Artikel 23, so müssen sie unverzüglich gelöscht werden.

ARTIKEL 46

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;
- b) im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten.

ARTIKEL 47

Die Mitgliedstaaten können im allseitigen Einvernehmen beschließen, soweit erforderlich, die Modalitäten für die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe festzulegen, damit insbesondere jedwede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen abträgliche Unterbrechung einer Überwachung von Personen oder Waren vermieden wird.

ARTIKEL 48

(1) Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Die Kommission ist über jede Amtshilfeverweigerung und die geltend gemachten Gründe so rasch wie möglich zu unterrichten.

ARTIKEL 49

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 17 und 18 Mitteilung gemacht wurde.

ARTIKEL 50

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des ZIS gemäß Titel V sowie der als Schadensersatz gezahlten Beträge nach Artikel 38 verzichten die Mitgliedstaaten und die Kommission auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

ARTIKEL 51

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich und des Artikels 3 berührt diese Verordnung nicht die Anwendung der strafprozeßrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Vorschriften über das Ermittlungsgeheimnis, in den Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 52

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.
- (2) Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

ARTIKEL 53

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

1. Dateneingabe in das Datenbankregister

1.1. Bei der Eingabe von personenbezogenen Daten zu polizeilichen Zwecken dürfte es sich möglichst nur um genaue Angaben handeln und nur um solche, die für die Erfüllung der im Landesrecht vorgesehenen oder sich aus internationalen Verpflichtungen ergebenden Aufträgen durch die Polizeiorgan unerlässlich sind.

1.2. Die eingegebenen Daten müßten in Kategorien eingeteilt werden, möglichst nach dem Grad ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit; insbesondere müßten auf Tatsachen beruhende Daten von solchen getrennt werden, die auf persönlichen Ansichten oder Beurteilungen beruhen.

1.3. Sollen für Verwaltungszwecke erfaßte Daten für den ständigen Gebrauch eingegeben werden, so müßte dafür eine besondere Datei verwendet werden. In jedem Fall müßten Vorkehrungen getroffen werden, damit Daten der Verwaltungen nicht den für polizeiliche Daten geltenden Regeln unterworfen werden.

2. Verwendung polizeilicher Daten

2. Vorbehaltlich Ziffer 3 dürfen von der Polizei zu polizeilichen Zwecken erfaßte und eingegebene personenbezogene Daten nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

3. Mitteilung von Daten3.1. Mitteilung an andere Polizeibehörden

Die Mitteilung von Daten an andere Polizeibehörden zu polizeilichen Zwecken dürfte nur zulässig sein, wenn ein legitimes Interesse an einer solchen Mitteilung im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse dieser Dienststellen besteht.

3.2.1. Mitteilung an andere Behörden

Die Mitteilung an andere Behörden dürfte im Einzelfall nur zulässig sein,

- a. wenn eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis oder eine Befugnis der Kontrollbehörde vorliegen oder
- b. wenn diese Daten unerlässlich sind, damit der Empfänger die ihm gesetzlich übertragenen Aufträge erfüllen kann, und sofern der Zweck der Erfassung und Verarbeitung durch ihn mit dem ursprünglichen Zweck nicht unvereinbar ist, und die gesetzlichen Verpflichtungen der mitteilenden Behörde dem nicht im Wege stehen.

3.2.2. Eine Mitteilung ist darüber hinaus ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall

- a. diese Mitteilung zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person erfolgt und sie der Mitteilung zustimmt oder wenn aufgrund der vorliegenden Umstände von ihrer Zustimmung zweifelsfrei ausgegangen werden kann oder
- b. wenn die Mitteilung erforderlich ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden.

3.3.1 Mitteilung an Privatpersonen

Die Mitteilung an Privatpersonen dürfte nur zulässig sein, wenn eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis oder eine Befugnis der Kontrollbehörde vorliegen.

3.3.2. Eine Mitteilung ist darüber hinaus ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall

- a. diese Mitteilung zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person erfolgt und sie der Mitteilung zustimmt oder wenn aufgrund der vorliegenden Umstände von ihrer Zustimmung zweifelsfrei ausgegangen werden kann oder
- b. wenn die Mitteilung erforderlich ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden.

3.4. Mitteilung an ausländische Behörden

Die Mitteilung an ausländische Behörden müßte auf die Polizeibehörden beschränkt werden. Sie dürfte nur in folgenden Fällen zulässig sein:

a. wenn das Landesrecht oder das internationale Recht eine eindeutige Rechtsvorschrift enthalten,

b. wenn, falls eine solche Vorschrift nicht besteht, die Mitteilung für die Abwendung einer schweren unmittelbaren Gefahr oder die Verfolgung von strafbaren Handlungen nach allgemeinem Recht unerlässlich ist,

und wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Personenschutz nicht verletzt werden.

3.5.1. Ersuchen um Mitteilung

Vorbehaltlich besonderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder in internationalen Abkommen enthaltener Bestimmungen müßten die Ersuchen um Mitteilung die Angabe der ersuchenden Behörde oder Person sowie Zweck und Grund des Ersuchens enthalten.

3.5.2. Umstände der Mitteilung

Die Qualität der Daten müßte möglichst vor der Mitteilung überprüft werden. Jede Mitteilung von Daten müßte möglichst Hinweise auf Entscheidungen der Justizbehörden und Entscheidungen über die Beilegung der Angelegenheit enthalten; des weiteren müßten Daten, die auf persönlichen Ansichten oder Beurteilungen beruhen, vor der Mitteilung an der Quelle überprüft werden. Der Grad von Genauigkeit und Zuverlässigkeit wäre anzugeben.

Daten, die weder genau noch aktuell sind, dürften nicht mitgeteilt werden. Sind überholte oder ungenaue Daten mitgeteilt worden, so müßte die mitteilende Behörde möglichst alle Empfängerbehörden von der Abweichung unterrichten.

3.5.3. Gewährleistung für die Mitteilung

Die anderen Behörden, Privatpersonen oder ausländischen Behörden mitgeteilten Daten dürften nur zu den im Ersuchen genannten Zwecken verwendet werden.

Für eine anderweitige Verwendung wäre die Zustimmung der mitteilenden Behörde vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffern 3.2 bis 3.4 erforderlich.

3.6. Vernetzung der Dateien und Direktzugriff

Eine Vernetzung mit weiteren zu anderen Zwecken verwendeten Dateien unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a. Genehmigung durch die Kontrollbehörde zwecks Ermittlung bei Vorliegen eines bestimmten Strafbestands oder
- b. Übereinstimmung mit einer eindeutigen Rechtsvorschrift.

Der Direktzugriff zu einer Datei dürfte nur bei Übereinstimmung mit dem Landesrecht zulässig sein, in dem wiederum den Grundsätzen dieses Anhangs Rechnung getragen werden mußte.

4. Bekanntmachung, Zugriff zu den Polizeidateien, Berichtigungsrecht, Beschwerderecht

4.1. Die Kontrollbehörde müßten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Öffentlichkeit von der Existenz der Dateien, die Gegenstand einer Mitteilung sind, sowie von ihren Rechten hinsichtlich dieser Dateien unterrichtet ist. Bei der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes ist den besonderen Merkmalen der jeweiligen Datei Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags durch die Polizeiorgane nicht ernsthaft beeinträchtigt werden darf.

4.2. Die betroffene Person müßte in vertretbaren Abständen und ohne zu lange Wartezeiten nach den im Landesrecht vorgesehenen Modalitäten zu den Polizeidateien Zugriff bekommen.

4.3. Die betroffene Person müßte gegebenenfalls die Berichtigung ihrer persönlichen Daten in der Datei erreichen können.

Die personenbezogenen Daten, die sich bei Ausübung des Zugriffsrechts als ungenau erwiesen haben oder die in Anwendung eines der Grundsätze dieser Empfehlung als übertrieben, ungenau oder nicht sachdienlich erschienen sind, müßten gelöscht oder berichtigt werden, oder es müßte eine Richtigstellungserklärung in der Datei hinzugefügt werden.

Derartige Löschungen oder Berichtigungen müßten sich möglichst auf alle mit der Polizeidatei zusammenhängende Dokumente erstrecken. Löschungen und Berichtigungen müßten unverzüglich vorgenommen werden, spätestens jedoch bei der nächsten Registereingabe oder Mitteilung.

4.4. Das Zugriffsrecht, das Berichtigungsrecht und das Löschungsrecht dürften nur insoweit eingeschränkt werden, als dies für die Erfüllung eines der Polizei gesetzlich übertragenen Auftrags unerlässlich oder für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich wäre.

Im Interesse der betroffenen Person kann die schriftliche Mitteilung im Einzelfall gesetzlich ausgeschlossen werden.

4.5. Die Verweigerung oder Einschränkung der Ausübung dieser Rechte müßten schriftlich begründet werden. Die Mitteilung der Begründung dürfte nur dann verweigert werden, wenn dies für die Erfüllung eines der Polizei gesetzlich übertragenen Auftrags unerlässlich oder für den Schutz der Rechte

und Freiheiten Dritter erforderlich wäre.

4.6. Bei Verweigerung des Zugriffs müßte die betroffene Person ein Beschwerderecht gegenüber der Kontrollbehörde oder gegenüber einer anderen unabhängigen Behörde besitzen, die feststellt, daß die Verweigerung begründet ist.

KOM(93) 350 endg.

DOKUMENTE

DE

02

Katalognummer: CB-CO-93-399-DE-C

ISBN 92-77-58238-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Claus Jäger

I. Verfahrensablauf

Der Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 — KOM (92) 544 endg.; Rats-Dok. Nr. 4266/93 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages mit Drucksache 12/4555 Nr. 2.4 vom 12. März 1993 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Verordnungsvorschlag am 21. April 1993 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage am 20. Oktober 1993 befaßt.

Der Verordnungsvorschlag ist von der Kommission überarbeitet und als „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen“ vorgelegt worden. Dieser geänderte Vorschlag hat der Beratung des Finanzausschusses zugrunde gelegen. Den Ausschüssen ist er nicht überwiesen worden. Der ursprüngliche Vorschlag und der geänderte Vorschlag sind beigelegt.

II. Inhalt des Vorschlags für eine Verordnung des Rates

Die Verordnung soll die Rechtsgrundlage für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schaffen.

Nach dem letzten Verordnungsentwurf vom 1. September 1993 sind hierfür im wesentlichen folgende neue Regelungen vorgesehen:

- Einrichtung eines Zollinformationssystems. Zweck des Systems ist es, im Rahmen dieser Verordnung durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen zu steigern (Artikel 23 ff. des Entwurfs). Des weiteren ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten das System auch zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, nutzen können.
- Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung in strafprozessualen Bereichen, wie z. B.

bei der grenzüberschreitenden Observation (Artikel 47 des Entwurfs).

- Erweiterung der Rechte der Kommission, Unterstützungsersuchen zu stellen und bei Feststellungen anwesend zu sein (Artikel 17 ff. des Entwurfs).
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission über die mit Nicht-EG-Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen zu unterrichten, auch wenn die zugrundeliegenden bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen diese Weitergabe nicht vorsehen (Artikel 22 des Entwurfs).
- Datenschutz bei konventionellem Datenaustausch (Artikel 42 des Entwurfs).

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 28. Mai 1993 die aus Drucksache 86/93 ersichtliche Stellungnahme abgegeben. Darin weist der Bundesrat im wesentlichen darauf hin, daß gegen den Verordnungsvorschlag aus Sicht des Datenschutzes und der Wahrung der Vollzugskompetenz der EG-Mitgliedstaaten Bedenken bestünden.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung erkennt die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden an, um Betrugereien zu Lasten der Europäischen Gemeinschaften auf internationaler Ebene nachhaltig verhindern und ermitteln zu können. Ihrer Auffassung nach gehen zwar einzelne der mit diesem Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu weit, andererseits seien einige Bestimmungen unverzichtbar, um die ordnungsgemäße Anwendung der EG-Regelungen sicherzustellen.

Im Laufe der bisherigen Verhandlungen hätten zunächst einige Mängel und Fehlentwicklungen auf folgenden Bereichen korrigiert werden können:

- Uneingeschränkte Befugnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu Lasten der Mitgliedstaaten Verträge mit Drittländern über die Amtshilfe in Zollangelegenheiten abzuschließen,
- Bezugnahme auf die noch in Verhandlungen befindliche EG-Datenschutzrichtlinie,
- unzureichende Datenschutzregelungen, die nicht hinreichende Bestimmungen für die Kommission enthielten,
- grundsätzlicher Ausschluß des Rechts, in bestimmten Fällen (Ordre Public) die Auskunftserteilung zu verweigern,

- Eingriff in die freie richterliche Beweiswürdigung in Gerichtsverfahren durch Festlegung des Beweiswertes von auf Grundlage dieser VO ausgetauschten Informationen.

Der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften neu vorgelegte Entwurf berücksichtige allerdings nicht alle in den Verhandlungen deutlich gewordenen Vorstellungen. So seien in dem Entwurf vom 1. September 1993 z. B.

- die während der Verhandlungen gestrichenen Beweiswertregelungen in Artikel 13, 16, 21 des Entwurfs wieder aufgenommen worden,
- die im Entwurf vom 3. August 1993 in Artikel 39 noch vorgesehene „unabhängige Gruppe“ zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über das Zollinformationssystem gestrichen worden,
- der in Artikel 43 vorgesehene Ausschuß als beratender Ausschuß ausgestaltet worden, obwohl die Mitgliedstaaten sich während der Verhandlungen einstimmig für einen beschließenden Ausschuß ausgesprochen hätten.

Zu den o. g. neuen Regelungen im VO-Entwurf vom 1. September 1993 vertritt die Bundesregierung im einzelnen folgende Positionen:

1. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb des Zollinformationssystems sollten — mutatis mutandis — mit den Vorschriften des Schengener Zusatzübereinkommens über die Datenbank „SIS“ vergleichbar sein. Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften müßten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliedstaaten gelten. Es werde zur Zeit noch geprüft, ob Artikel 34 diese Forderung hinreichend erfülle. Zur Zeit liefen Planungen für die Konzeption von zwei unterschiedlichen Zollinformationssystemen: Ein Zollinformationssystem solle sich nur mit Bereichen befassen, für die die Mitgliedstaaten zuständig seien. Rechtsgrundlage solle ein Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten sein. Das andere Zollinformationssystem solle nur Bereiche betreffen, in denen die Europäische Gemeinschaft zuständig sei. Rechtsgrundlage solle diese Verordnung sein. Die getrennten Rechtsgrundlagen müßten sich auch im Namen der Datenbanken — z. B. CIS I und CIS II — widerspiegeln. Die Erwägungsgründe und der von der Kommission neu eingefügte Artikel 23 Abs. 3 des Entwurfs berücksichtigten diese Trennung nicht.
2. Die Europäische Gemeinschaft habe keine Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung. Selbst nach Inkrafttreten des Vertrages zur Europäischen Union werde Artikel 209a EWGV nur eine Rechtsgrundlage für den präventiven Bereich eröffnen und im Rahmen des Titels VI (K-Artikel) der Weg der intergouvernementalen Zusammenarbeit zu suchen sein. Die Verordnung dürfe deshalb nicht in die Zuständigkeit der Justizbehörden eingreifen, indem sie z. B. den Beweiswert regle.
3. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anwesenheits- und Koordinierungsrechte der KEG seien geeignet, eine gleichmäßige Anwendung der EG-

Zoll- und Agrarregelungen in den Mitgliedstaaten zu fördern. Deshalb bestünden hiergegen keine Bedenken, solange die KEG den Vorrang der Nationalen Vollzugskompetenzen, insbesondere im strafrechtlichen Bereich, bejahe.

4. Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Kommission über die aufgrund bilateraler Verträge von Drittstaaten enthaltenen Informationen zu unterrichten, stehe im Widerspruch zu den bilateralen Verträgen, die auf dem Prinzip des gegenseitigen Informationsaustauschs beruhten. Der Kreis der Vertragsparteien würde völkerrechtswidrig einseitig zu Gunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — und über diese auch auf die Mitgliedstaaten — erweitert. Auch entspreche diese Erweiterung nicht mehr dem Prinzip der Gegenseitigkeit.
5. Der Datenschutz bei konventionellem Datenaustausch solle den Vorschriften des Schengener Zusatzübereinkommens entsprechen. Gegen diese Forderung gebe es jedoch noch erhebliche Vorbehalte sowohl bei den Staaten, die das Schengener Zusatzübereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, als auch bei der KEG.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß im Hinblick auf die Einrichtung des Zollinformationssystems ausschließlich Artikel 235 EWGV als Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag in Betracht komme, der für die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags im Rat einen einstimmigen Beschluß voraussetzt. Die Kommission stützt dagegen ihren Vorschlag auf die Artikel 43 und 100a EWGV, der eine qualifizierte Mehrheit des Rates für die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags ausreichen läßt.

V. Mitberatungsvotum

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Verordnungsvorschlags im Sinne der von der Bundesregierung und auch vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken.

VI. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß begrüßt die von der EG-Kommission vorgeschlagene Verordnung zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 im Grundsatz. Die Notwendigkeit einer — im Verordnungsvorschlag vorgesehenen — noch engeren Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission folge aus dem Umstand, daß auf dem Gebiet der Agrarfinanzen Betrugereien größeren Ausmaßes zu Lasten der Europäischen Gemeinschaft feststellbar seien. Diesen müsse zur Vermeidung finanzieller

Schäden Einhalt geboten werden, was eine effektivere Betrugsbekämpfung gebiete.

Angesichts der in den Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung geäußerten Bedenken hält es der Finanzausschuß für unabdingbar, den Verordnungsvorschlag punktuell aus Gründen des Datenschutzes, der klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten im Verhältnis zur EG-Kommission und der Sicherstellung einer weitestmöglichen Mitgestaltung der EG-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und beim Betrieb des Zollinformationssystems nachzubessern.

Darüber hinaus bittet der Finanzausschuß die Bundesregierung bei der EG darauf hinzuwirken, die Frage der Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags zu klären und die bisherige Verhandlungslinie weiter zu verfolgen.

Das Votum des Finanzausschusses zu dem Verordnungsvorschlag wurde einstimmig von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste getragen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage nicht anwesend.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Claus Jäger

Berichterstatler

